

INTERNATIONAL

Rigaer Ministererklärung: EU-Minister wollen digitale Integration Realität werden lassen	2
--	---

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Tatlav gegen die Türkei	3
---	---

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Befugnis der Verwertungsgesellschaften zur Erteilung einer Weiterverbreitungs- genehmigung für Kabelbetreiber	3
---	---

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-380/03 (Tabakwerberichtlinie)	4
---	---

Rat der Europäischen Union: Steuerregelungen für Hörfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bestimmte elektronisch erbrachte Dienstleistungen	5
--	---

Rat der Europäischen Union: Gemeinsamer Standpunkt zu Rom II lässt Ehrverletzungen durch die Medien außen vor	5
---	---

Europäische Kommission: Mitteilung über eine Strategie für eine sichere Informationsgesellschaft	6
--	---

Europäische Kommission: Öffentliche Finanzhilfen für Breitbandinitiative in Lettland gebilligt	7
--	---

Europäische Kommission: Hessische Filmförderung genehmigt	7
--	---

NATIONAL

AT-Österreich: Produktplatzierung und Eigenwerbung im Fernsehprogramm des ORF	8
--	---

BA-Bosnien-Herzegowina: FIFA-Weltmeisterschaft und Kabelbetreiber	8
---	---

CY-Zypern: Neue Nachrichtenprogramme für Gehörlose	8
Neue Bestimmungen zur politischen Werbung	9

DE-Deutschland: Internet-Demonstration ist keine Gewalt	9
Entwurf für Telemediengesetz beschlossen	9

Medien-Staatsvertrag soll Medienstandort Norddeutschland stärken	10
---	----

Bewerbung privater Wettangeboten	10
Einigung über Fußballrechte	11

FR-Frankreich: Oberstes Revisionsgericht klärt nicht die Frage der Privatkopie	11
--	----

Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft verabschiedet	11
--	----

Stellungnahme des Staatsrates zu den Abschaltungsmodalitäten für den analogen Rundfunk	12
--	----

Frage nach dem Status für den Fernsehkanal Arte	13
--	----

GB-Vereinigtes Königreich: Regulierer klärt Umgang mit Beschwerden wegen Verletzung der Privatsphäre und der Fairness	13
--	----

Parlamentariergruppe veröffentlicht Bericht zum Digital Rights Management	14
--	----

HR-Kroatien: Änderungen am Strafrecht	14
--	----

IT-Italien: Aktionsplan der AGCOM für das Management der DTT-Frequenzen	15
--	----

NL-Niederlande: Urheberrecht an Parfümduft	15
--	----

Gericht beendet die Nutzung einer MP3-Suchmaschine	16
---	----

NO-Norwegen: Verbraucherombudsman verbietet Vertragsbedingungen von iTunes	16
--	----

Verbot politischer Werbung im Fernsehen bestätigt	17
---	----

PL-Polen: Verfassungsurteil über die Änderung des Rundfunkgesetzes	17
--	----

RO-Rumänien: CNA-Empfehlungen zur Darstellung von Preisangaben in Werbespots	18
--	----

Lizenz für die Übertragung des Fernsehsenders Kanal D per Satellit	18
---	----

SE-Schweden: Gericht sieht in Werbeunterbrechungen Verstoß gegen Urheberpersönlichkeitsrechte von Filmregisseuren	19
---	----

SK-Slowakei: Gesetz über die Digitalisierung der Sendeausstrahlung	19
---	----

Projekt der Erneuerung des audiovisuellen Erbes	19
---	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



INTERNATIONAL

Rigaer Ministererklärung: EU-Minister wollen digitale Integration Realität werden lassen

Am 12. Juni 2006 kamen Minister aus 34 europäischen Ländern in Riga zusammen und verpflichteten sich, die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien so zu steuern, dass Nachteilen in Bezug auf die wirtschaftliche und soziale Situation, die Bildung, die geografische Lage oder eine Behinderung entgegengewirkt wird. Es wurde festgestellt, dass viele Europäer zu wenig von diesen Technologien profitierten und viele Gefahr liefen, auf der Strecke zu bleiben. Neben der gesellschaftlichen Notwendigkeit, dass Europäer unter gleichen Voraussetzungen an der Informationsgesellschaft teilhaben können, gebe es für die Industrie bedeutende wirtschaftliche Möglichkeiten zu nutzen. Daher wurden Ziele für die digitale Integration (*e-Inclusion*) definiert: Halbierung des Rückstands ausgrenzungsgefährdeter Bevölkerungsgruppen bei der Internetnutzung, Steigerung der Breitbandabdeckung in Europa auf mindestens 90 % und barrierefreier Zugang zu allen öffentlichen Websites bis 2010.

Die Rigaer Ministererklärung, die von den Ministern

der EU-Mitgliedstaaten, der Beitrittsländer und Kandidatenländer sowie der EFTA-/EWR-Länder unterzeichnet wurde, enthält folgende Zielsetzungen:

- Halbierung des Rückstands ausgrenzungsgefährdeter Bevölkerungsgruppen (z. B. ältere Menschen, Behinderte und Arbeitslose) bei der Internetnutzung bis 2010;
- Steigerung der Breitbandabdeckung, d. h. der Infrastruktur in Europa auf mindestens 90 % bis 2010. 2005 verfügten etwa 60 % der Unternehmen und Privathaushalte in den entlegenen und ländlichen Gebieten der EU-15 und mehr als 90 % in den städtischen Ballungszentren über Breitbandanschlüsse;
- Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs zu allen öffentlichen Websites bis 2010;
- Entwicklung von Plänen zur Verbesserung der digitalen Kompetenz bis 2008, um den Rückstand ausgrenzungsgefährdeter Bevölkerungsgruppen bis 2010 spürbar zu verringern;
- Erarbeitung von Empfehlungen zu Barrierefreiheit und gemeinsamen Konzepten bis 2007 mit der Perspektive, Letztere bis 2010 verbindlich einzuführen;
- Untersuchung der Notwendigkeit von Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit und Berücksichtigung entspre-

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Gloss

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Christopher Edwards – Kerry Goyer – Marco Polo Sàrl – Manuella Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Robert Spence – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Nicola Weißenborn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions
ISSN 1023-8573

© 2006, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

chender Anforderungen bei der im Juni 2006 beginnenden Überprüfung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation.

Maßnahmen zur Förderung der von Nutzern empfohlenen bewährten Praxis, die von der Industrie angeführte Bereitstellung barrierefreier Technik, innovative EU-Forschung, nationale Pläne für die digitale Integration und freiwillige Vereinbarungen zwischen den Beteiligten können als Mittel zur Zielerreichung genannt werden.

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● „Internet für alle: EU-Minister für integrative und barrierefreie Informationsgesellschaft“, Pressemitteilung vom 12. Juni 2006, IP/06/769, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10252>

DE-EN-FR-LV

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Tatlav gegen die Türkei

1992 veröffentlichte der in Istanbul lebende Journalist Erdoğan Aydin Tatlav ein fünfbändiges Werk mit dem Titel *İslamiyet Gerçeği* (Die Realität des Islam). Im ersten Band kritisierte er den Islam als eine Religion, die soziale Ungerechtigkeit legitimiere, indem sie als „Gottes Wille“ dargestellt werde. Nach einer Klage anlässlich der fünften Auflage des Buches 1996 wurde der Journalist wegen Veröffentlichung eines Werkes, welches auf die Herabwürdigung einer Religion abzielt (Art. 175 des Strafgesetzbuches), strafrechtlich belangt. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, die in eine Geldstrafe umgewandelt wurde.

Tatlav klagte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, diese Verurteilung sei ein Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention, wobei er auf das Recht der freien Meinungsäußerung „ohne Eingriffe öffentlicher Behörden“ verwies. Insbesondere prüfte der Gerichtshof, ob der Eingriff in das Recht des Antragstellers im Hinblick auf den Schutz der Moral und der Rechte anderer als „in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich“ gerechtfertigt werden kann. Der Gerichtshof ist der Meinung, bestimmte Passagen des

30 bis 40 % der Europäer haben keinen Nutzen von der Informationsgesellschaft, und die Breitbandversorgung stagniert bei 13 % der EU-Bevölkerung, wobei es deutliche Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Gebieten gibt. Die EU-Behörden wollen daher die Anwendung des EU-Telekommunikationsrechts in den nächsten Jahren intensivieren, um den Wettbewerb im Binnenmarkt zu stärken und eine Breitbandversorgung in mindestens 50 % der Haushalte bis 2010 zu erreichen. Die Zusammenarbeit zwischen Behörden aller Ebenen, der Industrie und Nutzern wird sich ebenfalls als hilfreich erweisen und sollte daher gefördert werden. ■

Buches enthielten scharfe Religionskritik in einem gesellschaftspolitischen Kontext, sie seien jedoch nicht beleidigend formuliert und enthielten keine unzulässigen Angriffe auf Muslime oder heilige Symbole der muslimischen Religion (siehe IRIS 2005-10: 3). Der Gerichtshof schloss zwar nicht aus, dass sich Muslime dessen ungeachtet durch die beißenden Kommentare zu ihrer Religion verletzt fühlen könnten, dies wurde jedoch nicht als ausreichend betrachtet, um eine strafrechtliche Verurteilung des Buchautors zu rechtfertigen. Der Gerichtshof berücksichtigte darüber hinaus die Tatsache, dass das Buch zwar 1992 erstmals veröffentlicht, aber erst 1996 ein Verfahren eingeleitet wurde, als die fünfte Ausgabe erschien. Erst nach einer Klage einer Einzelperson wurde ein Verfahren gegen den Journalisten in die Wege geleitet. Hinsichtlich der Strafe gegen Tatlav ist der Gerichtshof der Auffassung, eine strafrechtliche Verurteilung und mehr noch das Risiko einer Freiheitsstrafe dürften Autoren und Verleger von der Veröffentlichung nonkonformistischer Meinungen über Religion abschrecken und den Schutz von Pluralismus, der für die gesunde Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft unabdingbar ist, behindern. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände des Falls betrachtet der Straßburger Gerichtshof den Eingriff der türkischen Behörde als dem verfolgten Ziel nicht angemessen. Folglich kommt der Gerichtshof zu dem einstimmigen Schluss, dass ein Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention vorliegt (siehe IRIS 2006-4: 2). ■

Dirk Voorhoof
Universität Gent,
Belgien &
Universität Kopenhagen,
Dänemark &
Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Aydin Tatlav gegen die Türkei, Nr. 50692/99, 2. Mai 2006, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

FR

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Befugnis der Verwertungsgesellschaften zur Erteilung einer Weiterverbreitungsgehmigung für Kabelbetreiber

Am 1. Juni 2006 fällte der Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache C-169/05 (Uradex). Die Vorlage für eine Vorabentscheidung betraf die Auslegung von Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 93/83/EWG über die Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelwei-

terverbreitung. Die Vorlage wurde im Rahmen des Verfahrens vor dem belgischen Kassationsgericht zwischen Uradex und der *Union Professionnelle de la Radio et de la Télédistribution* (RTD) sowie der *Société Intercommunale pour la Diffusion de la Télévision* (BRUTELE) eingebracht. Im Hauptverfahren verlangte die Uradex, eine Verwertungsgesellschaft für Leistungsschutzrechte ausübender Künstler, RTD und BRUTELE zur Unterlassung der nicht genehmigten Kabelweiterverbreitung bei Uradex gelisteter Darbietungen zu verurteilen

Gemäß Erwägung 27 der Präambel zur Richtlinie

„benötigt ein Kabelnetzbetreiber für jeden weiterverbreiteten Programmteil die Genehmigung sämtlicher Rechtsinhaber“. Um den entsprechenden Verhandlungsprozess zu vereinfachen und Rechtssicherheit zu schaffen, sieht Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 93/83/EWG (mit Art. 53 des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 30. Juni 1994 in belgisches Recht umgesetzt) daher vor, dass das Recht der Urheberrechtsinhaber und Inhaber von verwandten Schutzrechten, eine solche Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern, unbedingt über eine Verwertungsgesellschaft wie Uradex kollektiv ausgeübt werden muss. Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie befasst sich auch mit Fällen, in denen ein Rechtsinhaber die Verwaltung seiner Rechte nicht an eine Verwertungsgesellschaft übertragen hat. In einem solchen Fall „gilt die Verwertungsgesellschaft, die Rechte der gleichen Art wahrnimmt, als bevollmächtigt, seine Rechte wahrzunehmen“.

Das Gericht, welches diese Vorlage erarbeitet hat, war sich nicht sicher, ob das Recht zur Erteilung oder Verweigerung einer Weiterverbreitungsgenehmigung in den Aufgabenbereich der „Rechtswahrnehmung“ der Verwertungsgesellschaft gemäß Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie fällt. In diesem Zusammenhang befand das vorinstanzliche belgische Gericht in seiner Berufungsentscheidung, dass die „Rechtswahrnehmung“ im Wesentlichen in der Erhebung von Vergütungen bei den Kabelbetreibern und deren Weiterleitung an die Rechtsinhaber bestehe. Damit ergebe sich aus Art. 9 Abs. 2 nicht, dass Uradex nicht das Recht ausüben könne, die Kabelweiterverbreitung in Bezug auf die Künstler zu genehmigen bzw. zu verweigern, die Uradex die Verwaltung ihrer Rechte nicht übertragen haben. Umgekehrt war Uradex der Auffassung, dass sich aus der Auslegung von Art. 9 der Richtlinie in Verbindung mit Art. 53 des belgischen Gesetzes eindeutig ergebe, dass die Verwertungsgesellschaft auch die Weiterverbreitungsrechte wahrnehmen könne, da ihre Befugnisse nicht allein auf die finanziellen Aspekte der fraglichen Rechte beschränkt seien.

Im Kern der Vorabentscheidung bestätigte der Gerichtshof im Wesentlichen die Schlussfolgerungen von Uradex. Insbesondere stellte der Gerichtshof zunächst fest, dass Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie lediglich die Vorschrift der ausschließlich kollektiven Wahrnehmung von

Weiterverbreitungsrechten – wie sie in Art. 9 Abs. 1 dargestellt ist – konkret für die besondere Situation eines Rechtsinhabers, der die Rechtswahrnehmung nicht einer Verwertungsgesellschaft übertragen hat, zum Ausdruck bringe. Darüber hinaus bemerkte der Gerichtshof, dass Art. 9 Abs. 2 keine Beschränkungen hinsichtlich der Befugnisse der Verwertungsgesellschaft beinhalte, woraus folge, dass sich die dadurch geregelte Rechtswahrnehmung nicht auf die finanziellen Aspekte beschränke und dass sie das Recht einschließe, die Weiterverbreitung durch Kabelbetreiber zu genehmigen oder zu verweigern. Schließlich befand der Gerichtshof, diese Ansichten würden durch den Wortlaut der Überschrift von Art. 9 der Richtlinie „Ausübung des Kabelweiterverbreitungsrechts“ unterstützt, welcher deutlich mache, dass alle Bestimmungen dieses Artikels genau ein solches Recht betreffen.

Der Gerichtshof entschied darüber hinaus in einem Punkt, der zwar nicht explizit in dem vom belgischen Kassationsgericht vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen enthalten war, aber im Hauptverfahren angesprochen wurde. Der Gerichtshof befand, dass gemäß Erwägung 28 der Präambel die Richtlinie 93/83/EWG die Übertragung der Weiterverbreitungsrechte vom ausübenden Künstler an Dritte auf der Grundlage eines Vertrags oder einer gesetzlichen Vermutung nicht ausschließe. Letzteres ist der Fall in Art. 36 Abs. 1 des belgischen Gesetzes vom 30. Juni 1994, demzufolge, wenn nicht anders vereinbart, ausübende Künstler das ausschließliche Recht der Verwertung ihrer Darbietungen auf die Produzenten übertragen. Wird eine solche Vermutung nicht entkräftet, verlieren ausübende Künstler ihren Status als „Rechtsinhaber“ im Sinne von Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie. Folglich wären alle nach Art. 9 Abs. 2 bestehenden rechtlichen Beziehungen zwischen ausübenden Künstlern und der Verwertungsgesellschaft als abgebrochen zu betrachten.

Angesichts der obigen Ausführungen urteilte der Gerichtshof, Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 93/83/EWG sei folgendermaßen auszulegen: Gilt eine Verwertungsgesellschaft als betraut mit der Rechtswahrnehmung eines Urheberrechtsinhabers oder Inhabers von verwandten Schutzrechten, der die Wahrnehmung seiner Rechte nicht einer Verwertungsgesellschaft übertragen hat, dann ist diese Gesellschaft befugt, die Rechte des Rechtsinhabers zur Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung an einen Kabelbetreiber für die Kabelweiterverbreitung auszuüben. Ihr Auftrag beschränkt sich somit nicht auf die Wahrnehmung der finanziellen Aspekte dieser Rechte. ■

Roberto Mastroianni &
Amedeo Arena
Universität Neapel

● Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 1. Juni 2006, in der Rechtssache C-169/05 Uradex SCRL gegen Union Professionnelle de la Radio et de la Télédistribution (RTD) und Société Intercommunale pour la Diffusion de la Télévision (BRUTELE), abrufbar unter :
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10238>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-FI-SK-SL-SV

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-380/03 (Tabakwerberichtlinie)

Generalanwalt Léger hat in seinen Schlussanträgen vorgeschlagen, die von Deutschland gegen die Richtlinie über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen in anderen Medien als dem Fernsehen (2003/33/EG) erhobene Klage abzuweisen (Rechtssache C-380/03) (siehe IRIS 2005-7: 10).

Schon gegen die vorhergehende gleichnamige Richt-

linie vom 6. Juli 1998 (98/43/EG) hatte Deutschland die Wahl der falschen Rechtsgrundlage vor dem EuGH geltend gemacht (C-367/98) und so ihre vollständige Nichtigkeitserklärung erreicht. Gegen die daraufhin erlassene Richtlinie über Tabakwerbung vom 23. Mai 2003 erhob Deutschland im September 2003 erneut die Nichtigkeitsklage. Deutschland macht in erster Linie geltend, dass mit Artikel 95 EG-Vertrag die falsche Rechtsgrundlage gewählt worden sei. Die Voraussetzungen des Artikels 95 EG-Vertrag, der die Gemeinschaft zum Erlass von Maßnahmen zur Angleichung nationaler Vorschriften ermächtigt, wel-

che die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben, seien beim Erlass der Artikel 3 und 4 der angefochtenen Richtlinie nicht erfüllt. Keines der in diesen Artikeln aufgestellten Verbote trage tatsächlich zur Beseitigung von Hemmnissen des freien Waren- oder Dienstleistungsverkehrs oder zur Beseitigung spürbarer Wettbewerbsverzerrungen bei.

Der Generalanwalt vertritt in seinen Schlussanträgen hingegen die Ansicht, dass die im Binnenmarkt bestehenden Hemmnisse die Wahl der Rechtsgrundlage durchaus rechtfertigten. Er stellte in seinen Schlussanträgen zunächst fest, dass es zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie noch erhebliche Unterschiede zwischen den

Nicola Weißenborn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Schlussanträge des Generalanwalts Léger vom 13. Juni 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10228>

DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-PT-SV

Rat der Europäischen Union: Steuerregelungen für Hörfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bestimmte elektronisch erbrachte Dienstleistungen

Der Rat der Europäischen Union hat eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2002/38/EG des Rates bezüglich der Geltungsdauer der Mehrwertsteuerregelung für Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bestimmte elektronisch erbrachte Dienstleistungen verabschiedet. Diese Änderung verlängert die 2002 festgelegten Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2006 und verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die zur Umsetzung dieser Verlängerung erforderlich sind, bis zum 1. Juli 2006 in Kraft zu setzen.

In einer Überprüfung durch die Kommission wurde befunden, dass die Richtlinie 2002/38/EG des Rates habe zufriedenstellend funktioniert und ihre Ziele erreicht, die Kommission hat allerdings zwischenzeitlich eine neue Richtlinie zum Ort der Erbringung von Dienst-

Mara Rossini

Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Richtlinie 2006/58/EG des Rates vom 27. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinie 2002/38/EG des Rates bezüglich der Geltungsdauer der Mehrwertsteuerregelung für Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bestimmte elektronisch erbrachte Dienstleistungen, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10262>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-FI-SK-SL-SV

Rat der Europäischen Union: Gemeinsamer Standpunkt zu Rom II lässt Ehrverletzungen durch die Medien außen vor

Der Rat hat einen Gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag für eine Verordnung über das auf außertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) verabschiedet. Rom II beschäftigt sich unter anderem mit grenzüberschreitenden Delikten. Dazu gehören Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums, Handlungen unlauteren Wettbewerbs und in bestimmtem Umfang Verletzungen der Privatsphäre und sonstiger Persönlichkeitsrechte.

Den Kern des Vorschlags bildet eine dreistufige

nationalen Regelungen zu Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse gegeben habe. Diese würden, da sie häufig auf ein Verbot oder eine Beschränkung abzielten, im Bereich der Presse zwangsläufig zu einer Behinderung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs führen. Zudem könnte derartigen nationalen Verboten oder Beschränkungen auch die Verbreitung von Rundfunksendungen und elektronischen Mitteilungen entgegenstehen. Gleiches gelte für Sponsoring.

Im Ergebnis ist er der Ansicht, dass Artikel 95 EG-Vertrag geeignet sei, diese erhebliche Fragmentierung des Binnenmarktes abzustellen. Zudem stellte er klar, dass die Richtlinie es den Mitgliedstaaten im Sinne des freien Warenverkehrs nicht erlaube, im Bereich der Werbung oder des Sponsoring strengere Vorschriften zu erlassen, die sie zum Schutz der Gesundheit für erforderlich hielten. ■

leistungen unter Steuerpflichtigen vorgeschlagen, um Dienstleistungen von Steuerpflichtigen an Nichtsteuerpflichtige mit einzuschließen. Dieser Vorschlag wurde Ende 2003 zum ersten Mal vorgelegt und im Juli 2005 geändert. Nach dem geänderten Vorschlag werden alle Rundfunkdienstleistungen und elektronisch erbrachten Dienstleistungen an dem Ort besteuert, an dem der Verbrauch erfolgt.

Neben diesem jüngsten Vorschlag unterbreitete die Kommission im November 2004 einen weiteren Vorschlag für eine Richtlinie über die Vereinfachung der Mehrwertsteuerpflichten, der auf einen allgemeineren elektronischen Mechanismus als den der Richtlinie des Rates 2002/38/EG abstellt, um die Einhaltung der Steuerpflichten bei grenzüberschreitenden Diensten zu erleichtern.

Da die Vorschläge, die diese erweiterten Maßnahmen beinhalten, noch nicht endgültig verabschiedet wurden, ist es aus praktischen Gründen erforderlich, die Bestimmungen des bestehenden Rahmens zu verlängern, um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten und weitere Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Eine derartige Verlängerung ist erforderlich, um ein rechtliches Vakuum zu vermeiden, das sich ergäbe, wenn eine Richtlinie ungültig würde, bevor eine neue Richtlinie verabschiedet wäre, die dieses Feld abdeckt. ■

Lösung, die in Abwandlungen bereits in einer Reihe von Mitgliedsländern gilt. Das anzuwendende Recht ist:

1. das von den Seiten vereinbarte Recht; sollte keine Wahl möglich sein,
2. das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Klägers und der geschädigten Partei; falls nicht möglich,
3. das Recht des Landes, in dem die schadensbegründende Handlung vorgenommen wurde.

In Fällen, in denen der durch die Handlung hervorgerufene Schaden in einem anderen Gerichtsbarkeitsbereich entstanden ist, findet Letzteres Anwendung (*lex loci delicti*, Art. 5 Abs. 3). Dies ist typischerweise bei grenzüberschreitenden Medien der Fall, insbesondere

über das Internet, aber auch im Rundfunk und bei den Printmedien.

Der Gedanke hinter Schritt 2 und 3 besteht darin, dass diese Vorschriften üblicherweise das Recht des Landes, welches mit dem Rechtsstreit am engsten verbunden ist, zum Tragen bringen. Für Fälle, in denen dies eindeutig nicht der Fall ist, existiert in Art. 5 Abs. 4 eine Ausnahmeklausel, welche es den Gerichten ermöglicht, das Recht eines Landes anzuwenden, welches nachweislich in einer engeren Verbindung zum deliktischen Ereignis steht. Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums werden nach dem Recht des Landes verhandelt, in dem um Schutz nachgesucht wird (Art. 9). In der Praxis verweist diese *Lex-loci-protectionis*-Regel auf dasselbe Recht wie die *Lex-loci-delicti*-Regel. Es führt zu denselben Problemen, insbesondere wiederum bei der Kommunikation über das Internet: Derartige Kommunikation wird gleichzeitig vom Recht des Landes, aus dem sie her stammt, und dem Recht der Länder, in denen sie empfangen wird, geregelt. Warum Streitfälle in Bezug auf geistiges Eigentum nicht den allgemeinen Kollisionsnormen unterworfen werden können, wird lediglich damit erklärt, dass es „nicht mit den speziellen Anforderungen im Bereich des geistigen Eigentums vereinbar scheint“ (siehe den Rom-II-Vorschlag KOM 2003(427), S. 20). Die Kommission stellt sich auf den Standpunkt, die *lex loci protectionis*

sei im Berner Übereinkommen und in anderen internationalen Verträgen über geistiges Eigentum niedergelegt. Dieser Standpunkt ist nicht unumstritten.

Verletzungen der Privatsphäre und von Persönlichkeitsrechten durch die Medien erwiesen sich als überaus kontroverser Streitpunkt. Das Problem wird grundsätzlich im Spannungsfeld zwischen Meinungsfreiheit und Privatsphäre angesiedelt, hängt aber auch mit den Vorbehalten der Medien gegen die Anwendung ausländischen Rechts auf im Ausland verbreitete Publikationen zusammen. Die Medien favorisieren das Recht des Landes, in dem der Verleger oder Rundfunkveranstalter seinen Sitz hat, was normalerweise das Land ist, in der die Kommunikation gestartet wird, d. h. wo die verletzende Handlung stattfindet. Nach dem Stand der Dinge ermöglichen viele nationale Gesetzgebungen ebenfalls die Anwendung des Rechts des Landes, in dem eine Veröffentlichung im Umlauf ist oder ausgestrahlt (empfangen) wird, da dies als einer der Orte betrachtet wird, wo sich der Schaden der verletzenden Handlung manifestiert. Unter diesem Gesichtspunkt würde die Unterordnung von übler Nachrede und ähnlichen Verstößen unter die allgemeine Kollisionsnorm des Rom-II-Vorschlags die Medieninteressen nicht stark beeinträchtigen.

Da die Kommission keine Einigung erwartet hatte, hat sie die Verletzungen der Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte „durch die Medien“ aus dem Vorschlag, den sie dem Rat übersandt hat, herausgenommen, zur Enttäuschung des Europäischen Parlaments. Berichterstatterin Wallis hat bereits erklärt, eine Verordnung, die üble Nachrede und ähnliches nicht umfasse, sei unannehmbar. Es ist daher unwahrscheinlich, dass der Rom-II-Vorschlag die zweite Lesung im Parlament reibungslos durchlaufen wird. ■

Mireille van Echoud
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Pressemitteilung des Rats der Europäischen Union, 2725. Ratssitzung, Justiz und Inneres, Luxemburg 27.-28. April 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10239>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-FI-SK-SL-SV

● **Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), 27. Juni 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10242>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-FI-SK-SL-SV

Europäische Kommission: Mitteilung über eine Strategie für eine sichere Informationsgesellschaft

Die Europäische Kommission hat eine Mitteilung herausgegeben, in der eine Strategie zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit in Europa umrissen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass Unternehmen, Privatpersonen und öffentliche Verwaltungen das Risiko unzureichend geschützter Netzwerke und Daten unterschätzen, da derzeit lediglich 5 bis 13 % der IT-Ausgaben für Sicherheit aufgewendet würden. Die Kommission ist der Ansicht, dieser Investitionsanteil sei erschreckend niedrig, und fördert größeres Bewusstsein durch einen offenen Dialog mit verschiedenen Interessengruppen. Die Mitgliedstaaten, die IT-Industrie und die Nutzer wie auch die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) sollten durch engere Zusammenarbeit einen Weg für sicherere Informations- und Kommunikationstechnologien aufzeigen.

Ein offener Dialog, der alle Interessengruppen beteiligt, gilt als entscheidend für die Schaffung von Vertrauen bei den Verbrauchern, wodurch die breite Nutzung von digitalen Dienstleistungen gefördert wird. Das

Hauptziel besteht in der Förderung des IT-Sicherheitsbewusstseins und der Aufklärung von Menschen und Organisationen über die Maßnahmen, die für den Schutz ihrer eigenen Daten und Geräte erforderlich sind. Damit den Nutzern, seien es öffentliche Körperschaften, private Organisationen oder Haushalte, tatsächlich Verantwortung übertragen werden kann, müssen sie über die notwendigen Informationen über „Sicherheitsvorfälle“ und über Analysen verfügen, die ihnen Lösungen und optimale Ansätze für die Praxis bieten. Es wird unterstrichen, dass Behörden eine wichtige Rolle bei der Bewusstseinsförderung spielen, dass es aber Sache des Privatsektors sei, Lösungen anzubieten.

Konkret schlägt die Kommission vor, eine vergleichende Bewertung der nationalen Maßnahmen zur Netz- und Informationssicherheit durchzuführen, um den Dialog zwischen den öffentlichen Verwaltungen zu verbessern, bewährte Vorgehensweisen zu erkennen und das Sicherheitsbewusstsein der Endnutzer zu erhöhen. Die ENISA wird beauftragt, einen entsprechenden Datenerhebungsrahmen zu entwerfen, damit Sicherheitsvorfälle und Messdaten über das Verbrauchervertrauen in der EU gespeichert werden können. Die Mitgliedstaaten und der Privatsektor werden ihrerseits aufgefordert, eine bedeu-

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

tendere Rolle in dieser Strategie für eine sichere Informationsgesellschaft zu übernehmen.

Parallel dazu führt die Kommission eine öffentliche

• „Kommission bemüht sich um Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit in Europa“, Pressemitteilung vom 31. Mai 2006, IP/06/701, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10245>

DE-EN-FR

• Mitteilung über eine Strategie für eine sichere Informationsgesellschaft - „Dialog, Partnerschaft und Delegation der Verantwortung“, KOM(2006)251, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10246>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-FI-SK-SL-SV

Europäische Kommission: Öffentliche Finanzhilfen für Breitbandinitiative in Lettland gebilligt

Die Europäische Kommission hat die lettischen öffentlichen Förderpläne zur Verbesserung des Breitbandzugangs in entlegenen Regionen gebilligt. Ziel der Initiative ist es, den Bürgern und Unternehmen Breitbandkommunikation zur Verfügung zu stellen, um sie bei der Nutzung der wirtschaftlichen Vorteile der Informationsgesellschaft zu unterstützen. Die EG-Vorschriften für staatliche Beihilfen gestatten Subventionen für die Entwicklung bestimmter wirtschaftlicher Aktivitäten oder bestimmter wirtschaftlicher Gebiete unter der Voraussetzung, dass keine allgemeine negative Auswirkung auf den Wettbewerb vorliegt (Art. 87 Abs. 3 lit. c EGV). Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Beihilfe zur Unterstützung dieser Pläne den Wettbewerb im

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• „Staatliche Beihilfen: Kommission billigt öffentliche Finanzhilfen für Breitbanddienste in unterversorgten Gebieten in Lettland“, Pressemitteilung vom 8. Juni 2006, IP/06/755, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10249>

DE-EN-FR-LV

Europäische Kommission: Hessische Filmförderung genehmigt

Die Europäische Kommission hat am 7. Juni 2006 das mit EUR 20 Millionen bisher größte Filmförderungsprogramm der Hessischen Landesregierung genehmigt. Bis 2009 können damit vom Filmfinanzierungsfonds Hessen-Invest – einem Bürgschaftsprogramm des Landes Hessen – jährlich EUR 5 Millionen zinsverbilligte Kredite für die Schlussfinanzierung von Filmproduktionen vergeben werden.

Im Fokus sollen dabei kleine und mittelgroße Unternehmen der Filmwirtschaft stehen. So will das Land Hessen Investitionen in wirtschaftlichen Erfolg versprechende Projekte realisieren. Entscheidungen zur Finanzierung erfolgen unter besonderer Berücksichtigung von Risikoeinschätzungen und Renditechancen der Filmprojekte sowie der Bonität der Antragsteller. Entsprechende Analysen nimmt die Investitionsbank Hessen (IBH) vor. Zinszahlungen in Höhe von 2 % sind für die Darlehen fällig. Der Fonds mit einer Laufzeit von vier Jahren wird bei der IBH angesiedelt, die als Förderinsti-

Jochen Fuchs
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Pressemitteilung der Europäischen Kommission, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10219>

DE

Konsultation über die Sicherheits- und Datenschutz Auswirkungen der RFID-Technik (*Radio Frequency Identification*) durch; sie wird ihre Schlussfolgerungen im Laufe des Jahres veröffentlichen. Diese Initiativen sind Teil einer europäischen Gesamtpolitik im Bereich der Netz- und Informationssicherheit, zu der auch Themen wie Spam und Spyware, Datennetzkriminalität sowie die Integrität und der Schutz sensibler Kommunikationsinfrastrukturen gehören. ■

Binnenmarkt nicht ungebührlich verfälschen werde und daher mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen gemäß dem EG-Vertrag vereinbar sei.

Die beabsichtigten Maßnahmen fördern Investitionen in Breitbandinfrastruktur, mit der Breitbanddienstleistungen für Endabnehmer erbracht werden können. Die Datenübertragung erfolgt mit einer Mindestgeschwindigkeit von 256 kbps beim Herunterladen mit der Möglichkeit, auf 2 Mbps aufzurüsten, und 128 kbps beim Hochladen. Man hat die Hoffnung, dass entlegene und ländliche Gebiete in Lettland, die durch geringe Wirtschaftsaktivitäten, unterdurchschnittliches Pro-Kopf-Einkommen und hohe Arbeitslosigkeit gekennzeichnet sind, spürbar von einem verbesserten Breitbandzugang profitieren werden.

Die Kommission hat ihre Befriedigung über solche Initiativen zum Ausdruck gebracht und unterstrichen, dass derartige Projekte in uneingeschränktem Einklang mit der von ihr verfolgten Politik stehen, Breitbanddienste in ländlichen und entlegenen Gebieten der Europäischen Union zu fördern. Die lettischen Pläne werden voraussichtlich aus den EU-Strukturfonds kofinanziert. ■

tut des Landes das Fondsvolumen von EUR 20 Millionen über den Kapitalmarkt refinanziert.

Nach Aussage des für Wissenschaft und Kunst zuständigen Ministers ist es Ziel der Beihilfe, Rückflüsse und Gewinne zu erzielen, um das Kulturgut Film in seiner deutschen und europäischen Ausprägung im internationalen Wettbewerb zu stärken sowie den Film- und Medienstandort Hessen weiter voranzubringen. Zudem soll die Qualität der Film- und Fernsehproduktionen auf diesem Wege gesteigert werden, um eine vielfältige Kulturlandschaft zu gewährleisten.

Die Vergabe von staatlichen Beihilfen muss von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Hierunter fallen auch Kredite von staatlichen Finanzinstituten, wenn diese wie die IBH Zinsen unterhalb der Marktpreise bieten. Da die Beihilfe dem Kultursektor zufließt und auch Unternehmen außerhalb Hessens bei der Förderung berücksichtigt werden können, hat die Europäische Kommission grünes Licht gegeben. Maximal die Hälfte eines Projektes kann der Filmfonds so finanzieren, wobei der Förderanteil vollständig in Hessen auszugeben ist. Die EU-Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes sagte: „An diesem Beispiel zeigt sich, wie ernst die Europäische Kommission die Förderung der regionalen Filmwirtschaft nimmt.“ ■

NATIONAL

AT – Produktplatzierung und Eigenwerbung im Fernsehprogramm des ORF

Der Bundeskommunikationssenat (BKS) hatte im Mai 2003 festgestellt, dass der ORF in der Fernsehsendung „Starmania“ mehrfach gegen Werbesbeschränkungen des ORF-Gesetzes verstoßen habe (siehe IRIS 2003-7: 6). Über die gegen diesen Bescheid vom ORF erhobene Beschwerde entschied kürzlich der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) wie folgt:

1. Der BKS hatte festgestellt, dass der ORF wiederholt Chips-Packungen, Mineralwasserflaschen, eine einen Meter hohe Röhre sowie Flachbildschirme, die alle ein deutlich sichtbares Markenzeichen trugen, gezeigt hatte. Dies wertete er als Verletzung des Verbots von Produktplatzierung mit dem Argument, dass Produktplatzierung dem ORF immer dann verboten sei, wenn es bei der Übertragung oder Berichterstattung nicht im Rahmen des Programms notwendig sei. Eine solche Notwendigkeit verneinte der BKS im konkreten Zusammenhang.

Dieser Auslegung des ORF-Gesetzes trat der VwGH nicht bei. Seines Erachtens ist für die Zulässigkeit von Produktplatzierung nicht auf die Feststellung der Notwendigkeit abzustellen. Produktplatzierung sei dem ORF

Robert Rittler
Freshfields Bruckhaus
Deringer, Wien

• Entscheidung vom 27. Januar 2006 (2004/04/0114), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10220>

DE

vielmehr immer dann erlaubt, wenn die Gegenleistung, die er erhalte, nur geringen Wert habe, wie § 14 Abs. 5 ORF-Gesetz ausdrücklich bestimmt. Für die Beurteilung des Werts der Gegenleistung komme es, so der Gerichtshof, aber nicht allein auf die tatsächlich vereinbarte Leistung an, sondern auf den objektiven Wert der Erwähnung oder Darstellung der Marke oder des Produkts. Der VwGH hob den Bescheid daher in diesem Punkt auf.

2. Als Weiteres hatte der BKS festgestellt, dass der ORF im Fernsehen einen Werbespot für ein Gewinnspiel des ORF-Hörfunkprogramms Ö3 ausgestrahlt hatte, und hierin eine Verletzung des Verbots der Werbung von Hörfunkprogrammen des ORF in dessen Fernsehprogrammen erblickt.

Der ORF brachte in seiner Beschwerde vor, dass Hinweise auf bloß einzelne Sendungsinhalte vom Verbot der Eigenwerbung ausgenommen seien und ein werbendes Element notwendiger Bestandteil jedes grundsätzlich erlaubten Hinweises auf eigene Sendungsinhalte in anderen Programmen sei.

Der VwGH bestätigte jedoch die Feststellung des BKS. Der Spot enthalte eine originelle Darstellung und Handlung, bei der prominente ORF-Moderatoren mitwirkten. Aufgrund dieser Umstände, so der Gerichtshof, stünde der Werbungscharakter im Vordergrund, hinter dem der informative, redaktionelle Inhalt zurückstehe. Der BKS habe daher zu Recht einen Verstoß gegen das Eigenwerbungsverbot festgestellt. ■

BA – FIFA-Weltmeisterschaft und Kabelbetreiber

Der Rundfunksektor in Bosnien-Herzegowina ist sehr komplex, finanziell sehr schlecht ausgestattet und darüber hinaus übersättigt. Keiner der Rundfunksender deckt das gesamte Staatsgebiet oder die gesamte Bevölkerung ab. Überdies können Programme aus den Nachbarländern und Piratensender empfangen werden. Besonders kompliziert ist die Lage aufgrund der noch immer nicht geregelten Stellung der Kabelanbieter im Land. Die *Regulatorna agencija za komunikacije* (Regulierungsagentur für Kommunikation – RAK), die sowohl für Rundfunk als auch für Telekommunikation zuständig ist, versucht jedoch, diesen Sektor zu regulieren.

Allem Anschein nach gilt die erste erkennbare Maßnahme der FIFA-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland. BHT1 erhielt als eine Art öffentlich-rechtlicher Dachsender nämlich die Exklusivrechte an der Übertragung der Fußball-WM. Um unerlaubte Übertragungen zu vermei-

den, veröffentlichte die RAK eine Anordnung, wonach Kabelbetreiber die Lizenzen für die Kabelübertragung von RTV-Programmen strikt einzuhalten haben. In diesem besonderen Fall darf die FIFA-WM 2006 ausschließlich über BHT1 übertragen werden. Keiner der landesweiten öffentlich-rechtlichen oder privaten Sender aus den Nachbarländern, also aus Kroatien und Serbien-Montenegro, die Programme rund um die WM ausstrahlen, darf über Kabel in Bosnien-Herzegowina empfangbar sein.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Bosnien-Herzegowina besteht aus dem landesweiten Sender BHT1 und zwei Sendern für die Gebietseinheiten – RTV für die Föderation und RTRS für die Republika Srpska. Die Anstalt ist Mitglied der Europäischen Rundfunkunion (EBU), des weltweit größten Verbandes nationaler Rundfunksender, der aufgrund seines Auftrags, die Informationsvielfalt sicherzustellen, auch für die Übertragung von Sportereignissen verantwortlich ist. ■

Dusan Babic
Medienforscher und
Analyst, Sarajevo

CY – Neue Nachrichtenprogramme für Gehörlose

Christophoros
Christophorou
Institut für Sozial-
und Politikforschung,
Nikosia

Fernsehsender müssen im Rahmen ihres Programms auch Nachrichtensendungen für Gehörlose ausstrahlen. Dies sieht das Änderungsgesetz L.84(I)2006 zum Gesetz über Radio- und Fernsehsender von 1998 vor, das am

• Änderungsgesetz L.84(I)2006 zum Gesetz über Radio- und Fernsehsender von 1998, Staatsanzeiger vom 20. April 2006

EL

20. April 2006 im Staatsanzeiger veröffentlicht wurde.

Die speziellen Nachrichtensendungen müssen mindestens fünf Minuten lang sein, zwischen 18.00 und 22.00 Uhr gesendet werden und mindestens den halben Bildschirm einnehmen.

Spezielle Nachrichtensendungen für Hörgeschädigte wurden schon lange vor der obigen Gesetzesänderung im Fernsehen übertragen. ■

CY – Neue Bestimmungen zur politischen Werbung

Im Wahlkampf für Parlaments- und Präsidentschaftswahlen dürfen politische Parteien und Präsidentschaftskandidaten im Radio und Fernsehen bezahlte politische Werbung platzieren. Das Änderungsgesetz L.85(I)2006 zum Gesetz über Radio- und Fernsehsender von 1998, das am 20. April 2006 im Staatsanzeiger veröffentlicht wurde, sieht vor, dass politische Werbung innerhalb von 40 Tagen vor den Wahlen erlaubt ist und 55 Stunden vor Wahlbeginn beendet werden muss. Die Gesamtdauer darf 100 Minuten nicht überschreiten und ist für unabhängige Parlamentskandidaten auf 30 Minuten beschränkt. Die entsprechenden Zeiten für Radiosendungen betragen 60 bzw. 12 Minuten. Bei Präsidentschaftswahlen sind in der Woche zwischen den beiden Wahlgängen 25 Minuten

**Christophoros
Christophorou**
Institut für Sozial-
und Politikforschung,
Nikosia

● Änderungsgesetz L.85(I)2006 zum Gesetz über Radio- und Fernsehsender von 1998, Staatsanzeiger vom 20. April 2006

EL

DE – Internet-Demonstration ist keine Gewalt

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat mit Beschluss vom 22. Mai 2006 (Az: 1 Ss 319/05) ein Urteil des Amtsgericht (AG) Frankfurt vom 1. Juli 2005 aufgehoben, in dem dieses den Initiator einer Online-Demonstration gegen die Lufthansa zu einer Geldstrafe verurteilt hatte. Mit einer eigens generierten Software beabsichtigten die Demonstranten, die Server der Lufthansa in die Knie zu zwingen, um so ihrem Protest gegen die Beteiligung der Fluggesellschaft an Abschiebungen Ausdruck zu verleihen.

In seiner damaligen Entscheidung verstand das AG Frankfurt die Online-Demonstration als Nötigung (§ 240 StGB) gegenüber der Lufthansa als Webseiten-Betreiber sowie gegenüber weiteren Internetnutzern. Der Initiator der Protestaktion wurde wegen Anstiftung zur Nötigung verurteilt.

Das OLG stellt in seinem Revisionsbeschluss insbesondere den vom Amtsgericht zugrunde gelegten Gewaltbegriff in Frage.

Die Online-Demonstration sei weder als Gewalt noch als Drohung mit einem empfindlichen Übel zu qualifizieren, da sie auf Meinungsbeeinflussung abgezielt habe.

Jochen Fuchs
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung des OLG Frankfurt vom 1. Juni 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10221>

DE

DE – Entwurf für Telemediengesetz beschlossen

Die deutsche Bundesregierung hat die Weichen für eine Neuordnung des deutschen Medienrechts gestellt. Am 14. Juni 2006 hat das Kabinett den Entwurf des Wirtschaftsministeriums für ein Gesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte Informations- und Kommunikationsdienste gebilligt.

Hauptbestandteil des Regelungskompromisses ist das neue Telemediengesetz (siehe IRIS 2005-2: 9). Unter dem Begriff der Telemedien werden Teledienste und Mediendienste zusammengefasst, die bisher getrennten rechtlichen Regimen unterlagen. So waren Teledienste

im Fernsehen und 25 Minuten im Radio zulässig.

Das Gesetz verpflichtet die Sender dazu, politische Werbung zu gleichen Bedingungen für alle anzubieten und dabei möglichst gleiche Zeiten und eine gleichmäßige Verteilung der Werbung innerhalb und außerhalb der Familienfernsehzeiten zu garantieren.

Der Zeitplan für die Platzierung der Werbung muss von den Parteien bzw. Kandidaten und den Sendern spätestens fünf Tage vor der ersten Ausstrahlung bei der zyprischen Radio- und Fernsehbehörde hinterlegt werden.

Ein Verbot politischer Rundfunkwerbung, das die Verordnung 10/2000 nach dem Gesetz über Radio- und Fernsehsender von 1998 vorsah, wurde vom Obersten Gerichtshof im Jahr 2002 als Befugnisüberschreitung durch das Gesetz und als Verletzung der Meinungsfreiheit gewertet. Das Repräsentantenhaus änderte das Gesetz im Januar 2003 und erlaubte politische Werbung bei Präsidentschaftswahlen. Die neue Änderung von 2006 weitet die politische Werbung auf Parlamentswahlen aus. ■

ren, da sie auf Meinungsbeeinflussung abgezielt habe. Für die Annahme von Gewalt i. S. v. § 240 StGB fehle es trotz des aktiven Betätigens der Computer-Maus an der erforderlichen Kraftentfaltung, denn die Körperkraft müsse darauf abzielen, eine körperliche Wirkung herbeizuführen. Die Wirkung des Tastendruckes beschränke sich jedoch auf den Bereich des Internets. Darüber hinaus fehle es an der für das Vorliegen von Gewalt erforderlichen physischen Einwirkung, da die Einwirkung auf das Leitungsnetz nicht mit der Einwirkung auf eine Sache gleichzusetzen sei. Dass das Opfer, der User, die Internetseite u. U. nicht aufrufen könne, stelle für sich genommen keine physische Beeinträchtigung dar. Die Absicht der negativen Imagebeeinträchtigung sei ebenfalls nicht auf ein Handeln, Dulden oder Unterlassen gerichtet, sondern verfolge meinungsbildende Ziele. Dies sei jedoch vergleichbar mit der nicht als Gewalt zu verstehenden bloßen Sachentziehung.

Da der Angeklagte die Durchführung der Internetblockade nicht etwa davon abhängig gemacht habe, dass die Lufthansa ihre Beteiligung an den Abschiebungen beende, die Aktion zeitlich begrenzt und darüber hinaus nicht mit Bedingungen versehen gewesen sei, liege auch die für eine Drohung mit einem empfindlichen Übel notwendige Behauptung der Abhängigkeit des Übels vom Willen des Drohenden nicht vor. ■

bundesgesetzlich im Teledienstegesetz geregelt, wohingegen Mediendienste dem Mediendienstestaatsvertrag der Länder unterfielen.

Mit der Aufgabe der Trennung der Bereiche Tele- und Mediendienste, die auf einem Regelungskompromiss zwischen Bund und Ländern aus dem Jahre 1996 beruhte, soll der Konvergenz der Medien Rechnung getragen werden.

Teledienste sind zur individuellen Nutzung bestimmte Datendienste, während Mediendienste an die Allgemeinheit gerichtet sind und sich in der Regel durch journalistische Gestaltung von den Telediensten unterscheiden.

Im Zuge der geplanten umfassenden Umgestaltung des deutschen Medienrechts soll der jetzige Mediendien-

Max Schoenthal
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

stestaatsvertrag der Länder gänzlich abgeschafft werden. Den ersten Schritt dieser Neuausrichtung stellte die Verabschiedung des Jugendmedienschutzstaatsvertrags im Jahre 2003 dar (siehe IRIS 2002-6: 13). Ende 2004 hat-

● **Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10222>

● **Entwurf für ein Gesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz – EIGVG) vom 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10223>

DE

DE – Medien-Staatsvertrag soll Medienstandort Norddeutschland stärken

Die beiden norddeutschen Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg wollen zukünftig enger zusammenarbeiten, um den Medienstandort Norddeutschland gemeinsam zu stärken. Hierzu haben der schleswig-holsteinische Ministerpräsident und der Erste Bürgermeister von Hamburg am 13. Juni 2006 in Kiel einen neuen Medien-Staatsvertrag unterzeichnet.

Dieser sieht insbesondere die Fusion der Aufsichtsbehörden über den privaten Rundfunk der beiden Länder, namentlich der Hamburgischen Anstalt für die neuen Medien (HAM) und der schleswig-holsteinischen unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien,

Nicola Weißenborn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung der schleswig-holsteinischen Landesregierung vom 13. Juni 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10224>

● **Hintergrundinformationen vom 13. Juni 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10225>

DE

DE – Bewerbung privater Wettangebote

Die Frage nach der Zulässigkeit von Werbung für private Wettanbieter in Deutschland ist weiterhin nicht abschließend geklärt. Auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (siehe IRIS 2006-6: 8) ist sich die Rechtsprechung in den aus der Entscheidung folgenden Konsequenzen nicht einig.

So verbot etwa das Landgericht (LG) Hamburg dem Sender RTL durch einstweilige Verfügung vom 14. Juni 2006, weiterhin Werbespots für einen privaten Sportwettenvermittler auszustrahlen. Dem folgte am 19. Juni 2006 eine Entscheidung des LG München I gegen den Sender Live TV. Das Gericht in München war durch die Staatliche Lotterieverwaltung Bayern angerufen worden und ent-

Nicola Weißenborn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung der DLM vom 23. Juni 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10256>

● **Pressemitteilung des BVerwG vom 22. Juni 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10258>

● **Pressemitteilung des Verwaltungsgericht Gelsenkirchen vom 1. Juni 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10264>

● **Entscheidungen des VG Minden vom 26. Mai 2006 und des VG Arnberg vom 23. Mai 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10265>

DE

ten sich Bund und Länder dann auf weitere Schritte zur Fortentwicklung der Medienordnung verständigt. Danach sollen die Vorschriften der künftigen Medienordnung unabhängig vom Verbreitungsweg sein, entwicklungs offen ausgestaltet und vereinfacht werden. Die Zuständigkeiten sollen sich weiterhin an inhaltlichen Zielen der Regelung, nicht an der Verbreitungstechnik oder -art orientieren. Während Teledienste und Mediendienste zusammengefasst werden sollen, soll an der Unterscheidung zwischen Telemedien und Rundfunk unter Berufung auf die jeweils unterschiedliche Funktion für die Meinungsbildung festgehalten werden. ■

vor. Durch die neue gemeinsame Aufsichtsbehörde, die Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (HSH), soll zukünftig ein gemeinsames Medienrecht für beide Länder umgesetzt werden.

Mit dem Zusammenschluss wollen die Länder nicht nur das Gewicht des Medienstandortes im Wettbewerb mit anderen Standorten in Deutschland verbessern, sondern sie rechnen sich hierdurch auch etwa größere Chancen bei der Aufgabenverteilung in der Zusammenarbeit mit den anderen deutschen Medienanstalten aus.

Über die Regierungsvorlagen für den Staatsvertrag ist nunmehr durch die Länderparlamente abzustimmen. Eine erste Lesung ist bereits für Ende Juni vorgesehen. Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages, voraussichtlich zum 1. Mai 2007, soll die neue HSH ihre Arbeit aufnehmen.

Weiterer Pfeiler der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern, auf die man sich geeinigt hat, ist u. a. eine gemeinsame Einrichtung der Länder zur Filmförderung. Auch im Bereich Ausbildung sollen durch stärkere Vernetzung von medienbezogenen Ausbildungseinrichtungen Verbesserungen erzielt werden. ■

schied, dass keine Werbung für Sportwetten ausgestrahlt werden dürfe, die nicht durch den Freistaat Bayern oder durch ein anderes Bundesland behördlich erlaubt seien.

Nicht unumstritten ist jedoch, ob die Wettanbietern tatsächlich als verboten anzusehen sind. Zwar hatte etwa das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen in über 100 Eilverfahren Vermittlern von Sportwetten den vorläufigen Rechtsschutz gegen die Vollstreckung der gegen sie ergangenen Unterlassungsverfügungen versagt. Anders aber urteilten das VG Minden in seinem Beschluss vom 26. Mai 2006 und das VG Arnberg in seinem Beschluss vom 23. Mai 2006, die in ähnlich gelagerten Fällen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen entsprechende Ordnungsverfügungen wiederherstellten.

Am 21. Juni 2006 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht nunmehr wiederum ein Verbot, mit dem einem Wettbüro im Jahr 2002 die Vermittlung von Sportwetten untersagt worden war.

Aufgrund der undurchsichtigen Situation hat die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) angekündigt, Ende Juni die zu treffenden Schlussfolgerungen mit Vertretern des privaten Rundfunks zu erörtern sowie etwaige Maßnahmen mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern abzustimmen. Das zweite öffentlich-rechtliche Rundfunksender, ZDF, hatte bereits angekündigt, keine Werbung für Wettangebote mehr auszustrahlen. ■

DE – Einigung über Fußballrechte

Max Schoenthal
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Die Deutsche Fußball Liga und die Deutsche Telekom haben eine Einigung über die Übertragungsrechte an den Spielen der Fußball-Bundesliga für die kommenden drei Jahre erzielt. Nachdem Arena, eine Tochtergesellschaft des Kabelbetreibers Unity Media, die Pay-TV-Rechte erworben hatte und der bisherige Rechteinhaber Premiere leer ausgegangen war, war zuletzt umstritten gewesen, ob die Deutsche Telekom, welche die Rechte für die Übertragung im Internet innehat, in Kooperation mit Premiere die Spiele auch über Kabel und Satellit via

Internetprotokoll übertragen darf. Damit hätten sämtliche derzeitigen Premiere-Kunden versorgt werden können, und es wären *de facto* zwei konkurrierende Pay-TV-Veranstalter gegeneinander angetreten. Im Gegenzug für den Verzicht auf diese Variante erhält die Telekom den Zuschlag für die Namensrechte an der Bundesliga sowie die Übertragungsrechte für mobile Endgeräte.

Unterdessen ist auch die Entscheidung über die Vergabe der Rechte zur Übertragung in Gaststätten gefallen. Auch diese werden von Arena ausgeübt werden, sodass Premiere sich auch aus diesem Geschäftsfeld weitestgehend zurückziehen muss. ■

FR – Oberstes Revisionsgericht klärt nicht die Frage der Privatkopie

Amélie Blocman
Légipresse

Lange schon erwartet wird die Stellungnahme der *Cour de cassation* (Oberstes Revisionsgericht) zur schwierigen Frage nach der Anwendbarkeit der Ausnahme der Privatkopie, die in Artikel L. 122-5, 2° des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) mit Blick auf das Herunterladen geschützter Werke aus dem Internet verankert ist. Das oberste Gericht, dem sich hierfür nun eine günstige Gelegenheit bot, hob das Urteil des Berufungsgerichts Montpellier, das einen Internetnutzer, der Filme heruntergeladen hatte, freisprochen hatte – jedoch lediglich aus rein verfahrenstechnischen Gründen. Die Frage bleibt somit leider weiterhin ungeklärt.

Erinnert sei an das bemerkenswerte Urteil des Berufungsgerichts von Montpellier vom 10. März 2005 (siehe IRIS 2005-4: 10), in dem das Gericht erklärte, der Internetnutzer profitiere von der Privatkopie-Regelung, und damit einen Mann freisprach, der 488 Filme auf CD-Rom gebrannt hatte, wobei er einen Teil der Filme aus dem Internet heruntergeladen und den Rest von im Freundeskreis ausgeliehenen CD-Roms kopiert hatte. Zur Begründung des Freispruchs hatte das Berufungsgericht angeführt, der Beklagte könne für sich die Ausnahme der Privatkopie geltend machen, sofern er behauptete, die Kopien allein zu privaten Zwecken hergestellt zu haben. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Rechteinhaber und die betroffenen Berufsverbände legten Rechtsmittel gegen dieses Berufungsurteil ein mit der Begründung, das Gericht sei nicht auf ihre Argumenta-

tion eingegangen, dergemäß die rechtswidrige Quelle der Kopien (hier das Herunterladen aus dem Internet) die Anwendbarkeit der in Artikel L. 122-5, 2° des CPI verankerten Ausnahme für die Privatkopie ausschließe. Das Gesetz schweigt zur – zentralen – Frage danach, ob die Quelle der Kopie legal sein muss, damit die Ausnahmeregelung gilt, und die Lehrmeinung dazu ist geteilt. Das Oberste Revisionsgericht hätte somit eine gute Gelegenheit gehabt, um diese Frage zu klären. Es hebt das Urteil des Berufungsgerichts jedoch lediglich auf der Grundlage von Artikel 593 der Strafprozessordnung auf, in der es heißt: „Jeder Entscheid bzw. jedes Urteil muss Begründungen aufweisen, die das Urteil rechtfertigen und die den entscheidenden Hauptpunkten der Rechtsbegehren der Parteien entsprechen. Unzureichende oder widersprüchliche Urteilsbegründungen kommen einem Nichtvorhandensein von Begründungen gleich“. Das Oberste Revisionsgericht vertritt die Auffassung, dass das Berufungsgericht den Beklagten freigesprochen hat, ohne sich zu den Umständen, unter denen ihm die Werke zur Verfügung gestellt worden waren, zu äußern und ohne auf die Argumentation der Zivilparteien, laut denen die Ausnahme der Privatkopie nur geltend gemacht werden könne, wenn die Quelle legal sei, eingegangen zu sein. Mit anderen Worten hat das Berufungsgericht von Montpellier sein Urteil mangelhaft begründet. Es obliegt jetzt dem Berufungsgericht von Aix-en-Provence, vor das die Angelegenheit nun getragen wird, eine geeignete Begründung vorzulegen. Inzwischen ist aber das Gesetz zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft verabschiedet worden (siehe unten). Laut dessen Text fällt das nicht erlaubte Herunterladen aus dem Bereich der Raubkopie heraus und gilt als Ordnungswidrigkeit – somit spielt die Stellungnahme des Berufungsgerichts von Aix-en-Provence zur Anwendbarkeit der Privatkopie beim Herunterladen aus dem Internet keine große Rolle mehr! ■

● Oberstes Revisionsgericht (Strafkammer), 30. Mai 2006, Generalstaatsanwalt beim Berufungsgericht von Montpellier und andere, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10255>

FR

FR – Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft verabschiedet

Am Ende eines Gesetzgebungs-marathons verabschiedeten Abgeordnete und Senatoren am 30. Juni 2006, dem letzten Tag der Parlamentssitzungen, schlussendlich das Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (*Loi*

DADVSI), mit dem die Richtlinie vom 22. Mai 2001 (siehe IRIS 2001-5: 3) umgesetzt wird. Obwohl die Regierung auf eine Verabschiedung des Textes im Eilverfahren drängte (jeweils nur eine Lesung in jeder Kammer), erwiesen sich die parlamentarischen Debatten, die im vergangenen Dezember begonnen hatten, als langwierig, heftig und von zahlreichen Widerständen und Meinungsverschiedenheiten geprägt (siehe IRIS 2006-2: 11). Die verschiedenen Interessengruppen meldeten sich laut-

stark zu Wort und jede Kammer nahm tief greifende Änderungen am von der Regierung ursprünglich vorgelegten Gesetzesentwurf vor. Von der Opposition, aber auch aus eigenen Reihen kam heftige Kritik auf, weil die Regierung trotz zahlreicher Anfragen darauf bestand, das Gesetz im Eilverfahren durchzupeitschen.

Das neue Gesetz ergänzt Artikel L. 122-5 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI); fünf neue Ausnahmen zum Urheberrecht werden eingebracht: eine Ausnahme für technisch bedingte vorübergehend zwischengespeicherte Online-Vervielfältigungen; eine Ausnahme zugunsten von Behinderten; eine Ausnahme zwecks Erhalt und Bewahrung einer möglichen Einsichtnahme in Bibliotheken, Museen und Archiven; eine Ausnahme im Rahmen von Lehre und Forschung und eine Ausnahme für die Printmedien, die audiovisuellen oder Online-Medien mit dem ausschließlichen Zweck der Informationswiedergabe. Im Gesetz ist zudem der „Dreistufentest“ verankert, womit festgehalten wird, dass die im vorliegenden Artikel aufgezählten Ausnahmen die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigen sowie die berechtigten Interessen des Urhebers nicht in ungebührlicher Weise verletzen dürfen. Die Bekämpfung von Peer-to-peer Netzwerken stand im Mittelpunkt der Erwägungen des Kulturministers. Nach dem vom einige Zeit lang anvisierten System der „*licence légale*“ (Lizenz kraft Gesetz) Abstand genommen wurde, ist nun im Gesetzestext ein Strafmaßnahmensystem mit abgestuften Gegenmaßnahmen vorgesehen. So kann ein Softwarehersteller bzw. eine Person, die bewusst zur Verwendung von Software aufruft (einschließlich durch Werbung), mittels derer offenkundig der Öffentlichkeit Werke und geschützte Objekte illegal zur Verfügung gestellt werden sollen, zu einer dreijährigen Haftstrafe und EUR 30.000 Bußgeld verurteilt werden. Neu im Gesetz ist die Tatsache, dass Raubkopien, die aus einer illegalen Vervielfältigung eines vom Urheberrecht oder verwandten Schutzrechten geschützten Werkes stammen und mittels Peer-to-peer Software zugänglich sind, nicht mehr als Straftat eingestuft werden, sondern eine Ordnungswidrigkeit darstellen, deren Bestimmungen noch per Verordnung festzulegen sind. Die Regierung erklärte hierzu bereits, dass ein Internetbenutzer, der illegal aus dem Internet herunterlädt, mit einem Bußgeld von EUR 38 belegt werden kann, wer Software ins Netz stellt, mit

Amélie Bocman
Légipresse

• Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10259>

FR

FR – Stellungnahme des Staatsrates zu den Abschaltungsmodalitäten für den analogen Rundfunk

Am 23. Mai 2006 gab der *Conseil d'Etat* (Staatsrat) seine Stellungnahme zu den Abschaltungsmodalitäten für den analogen Rundfunk bekannt. Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) hatte die oberste Verwaltungsgerichtsinstanz angerufen, um zu klären, ob er laufende Sendegenehmigungen abändern oder zurücknehmen könne. Ziel wäre eine für die Entfaltung des digitalen terrestrischen Fernsehens

EUR 150. Weitere Neuerung ist, dass im Gesetz die technischen Kopiersperren festgelegt sind und ihr Umgehen bestraft wird (zwischen EUR 750 Bußgeld für Privatpersonen; 6 Monate Haft und EUR 30.000 Bußgeld für den Herausgeber, Vertreiber oder denjenigen, der für Lösungen zum Umgehen von Kopiersperren wirbt). Zudem dürfen die technischen Maßnahmen unter Einhaltung des Urheberrechts nicht zur Folge haben, dass eine Umsetzung der Interoperabilität behindert wird. Die Bereitsteller von technischen Maßnahmen geben Zugang zu wichtigen Informationen mit Blick auf die Interoperabilität, was Anlass zur Diskussion gab. Nachdem jede Person von der Nationalversammlung die Möglichkeit erhalten hatte, diese Informationen vor dem *Tribunal de grande instance* (Landgericht) einzufordern, nahmen der Senat sowie eine paritätisch besetzte gemischte Kommission, die beauftragt war, den endgültigen Gesetzestext zu formulieren, Abstand von dieser Lösung und übertrugen nun einer *Autorité de régulation des mesures techniques* (Regulierungsinstanz für technische Maßnahmen) die Sorge darüber zu wachen, dass die technischen Maßnahmen nicht zusätzliche, vom Rechteinhaber nicht vorgesehene Einschränkungen zur Folge haben. Zu derartigen Einschränkungen könnte es aufgrund von gegenseitiger Inkompatibilität oder nicht vorhandener Interoperabilität der Systeme kommen. Besagte unabhängige Verwaltungsinstanz besteht aus sechs Mitgliedern (Richter, Staatsanwälte und sachkundige Personen) und kann von jedem Softwareherausgeber, Hersteller von technischen Systemen oder jedem Betreiber von Diensten angerufen werden um eine Gewährleistung und die notwendige Information mit Blick auf die Interoperabilität, die ihm verweigert worden wäre, auf dem Wege eines Schlichtungsverfahrens und gegebenenfalls via Sanktionen (Anordnung, Geldstrafe) zu erhalten. Diese Instanz ist zudem befugt, die Mindestanzahl von erlaubten Kopien im Rahmen der Ausnahme der Privatkopie je nach Art des geschützten Werkes oder Objekts festzulegen. Zudem wacht sie darüber, dass die Verwendung der technischen Kopiersperren nicht dazu führen, dass die Nutznießer bestimmter Ausnahmen benachteiligt werden (darunter die Privatkopie). Dies sind die wichtigsten Neuerungen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2001/29. Angemerkt sei, dass das neue Gesetz auch das Urheberrecht der Staatsbediensteten, die Hinterlegung der Pflichtexemplare, das Folgerecht und diverse andere Bestimmungen betrifft... Der Text soll jedoch noch dem Verfassungsrat, den die parlamentarische Opposition anzurufen gedenkt, zur Prüfung vorgelegt werden. ■

(DVB-T) notwendige Neuordnung der Frequenzen. Die Antwort des Staatsrates ist eindeutig: „Nur der Gesetzgeber darf ein vorzeitiges Abschalten der Rundfunkdienste, die auf analogem Wege ausstrahlen, erlauben und organisieren.“ Der CSA könne zwar im Wege einseitiger Beschlüsse die Genehmigungen zur Verwendung von Funkfrequenzen ändern, um die Entwicklung der Fernernetze zu gewährleisten, doch gebe ihm diese Möglichkeit nicht das Recht, selbst in Gebieten mit beschränktem Empfang Rundfunkdienste mit Ausstrahlung auf analogem Wege abzuschaffen, auch wenn diese

zum Teil oder gänzlich durch digitale Rundfunkdienste ersetzt würden, denn deren technische und wirtschaftliche Voraussetzungen sowie Verwendungsmöglichkeiten seien anders, so der Staatsrat. Weiterhin verweist er auf Artikel 127 des Gesetzes vom 9. Juli 2004 über die elektronische Kommunikation und die audiovisuellen Kommunikationsdienste sowie auf die Artikel 26 und 30-III des Gesetzes vom 30. September 1986, in denen zugunsten der Lizenzinhaber die Beibehaltung von analogen Kommunikationsdiensten gewährleistet ist. Der Staatsrat erklärt zudem, dass der Gesetzgeber – wenn er einschreiten würde, um ein Abschalten des analogen Rundfunks zu organisieren – jeweils die Rechte der Diensteherausgeber und die der Fernsehzuschauer berücksichtigen müsse. Mit Blick auf Erstere wäre vom Gesetz her möglich, laufende Genehmigungen in Frage zu stellen, wobei es dann den Lizenzinhabern obläge, Kosten für eventuelle Neuordnungen der Frequenzen sowie Kosten, die sich aus vertraglichen Beziehungen zwischen

Amélie Bocman
Légipresse

● **Stellungnahme des Staatsrates vom 23. Mai 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10254>

FR

FR – Frage nach dem Status für den Fernsehkanal Arte

Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (franz. Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) hat ein Schreiben an den französischen Premierminister verfasst, in dem er um Stellungnahme des *Conseil d'Etat* (Staatsrat – oberste Verwaltungsgerichtsinstanz) bezüglich der Fragen bittet, welches Recht auf den deutsch-französischen Sender Arte anwendbar sei und welche behördlichen Instanzen ihn zuständig seien. Gemäß dem Wortlaut des Vertrages zur Gründung eines europäischen Fernsehkanals, der am 2. Oktober 1990 unterzeichnet wurde und am 11. Juli 1992 in Kraft getreten ist, übt der CSA keine Kontrolle über diesen Sender aus. Regelmäßig jedoch hat er sich mit Zuschriften betreffend die Programmgestaltung des Senders zu befassen, sodass der CSA gern über den Status des Senders Aufklärung erhalten würde. Ausgehend von Artikel 2 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ vertritt er die Auffassung, Arte unterliege dem Zuständigkeitsbereich Frankreichs, da der Sitz des Senders Straßburg sei und Entscheidungen zur Programmgestaltung nicht in einem anderen Land getroffen würden. Damit unterliege der Sender dem Gesetz vom 30. September 1986 sowie dessen Durchführungsverordnungen.

Amélie Bocman
Légipresse

● **Beim Fernsehkanal Arte anwendbares Recht: Der CSA beantragt bei der Regierung den Staatsrat anzurufen, Vollversammlung des CSA vom 23. Mai 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10253>

FR

GB – Regulierer klärt Umgang mit Beschwerden wegen Verletzung der Privatsphäre und der Fairness

Die britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen, Ofcom, hat klar gestellt, wie mit Beschwerden wegen unfairer Behandlung in Programmen oder

ihnen und den Diensteanbietern ergäben, zu übernehmen. Bezüglich der Fernsehzuschauer vertritt der Staatsrat die Auffassung, dass es dem Gesetzgeber obliege, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Freiheit der audiovisuellen Kommunikation und die Kontinuität der Grundversorgung zu gewährleisten. Er erklärte zudem, dass für eine flächendeckende Versorgung mit DVB-T weitere ergänzende Verfahrensweisen notwendig seien, so insbesondere die Ausstrahlung via Satellit, um bestehende Empfangslöcher zu beseitigen. Die entsprechenden Dienste müssten zu erschwinglichen Preisen verfügbar sein. Der Staatsrat spricht sich zudem für eine angemessene finanzielle Unterstützung für Fernsehzuschauer – soweit individuell notwendig – aus. Angesichts dieser Empfehlungen übermittelte die Regierung dem Staatsrat, dem CSA sowie der *Autorité de régulation des communications électroniques et des postes* (Regulierungsbehörde für die elektronische Kommunikation und das Postwesen) einen Gesetzentwurf betreffend die Modernisierung der audiovisuellen Ausstrahlung und das zukünftige Fernsehen in Abänderung des Gesetzes vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit. ■

Die unklare Frage nach dem Status verursache Schwierigkeiten, so der CSA in seinem Schreiben. So könne etwa das Nichtanwenden von Filmkennzeichnungen, die der CSA gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 30. September 1986 vorgibt, schädlich für die jugendlichen Zuschauer sein. Arte habe sich zudem nicht an die vom CSA festgelegten Regeln, was die Gewährleistung des Pluralismus außerhalb von Wahlkampfzeiten angehe, gehalten und richte sich auch nicht an die Empfehlungen, die der CSA vor anstehenden Wahlen herausgebe. Dabei strahle der Sender Informationssendungen aus, darunter eine tägliche Nachrichtensendung, in der es insbesondere um die aktuelle politische Situation in Frankreich gehe. Nachdem der Sender am 14. Oktober 2005 einen Dokumentarfilm, in dem Wodka positiv dargestellt wird, ausgestrahlt hatte, stellt die Aufsichtsbehörde zudem die Frage nach der zuständigen Instanz, die für die Einhaltung des Rechts im Bereich der öffentlichen Gesundheit sorgt. Der CSA hält es für unabdingbar, für den Sender zuständige Aufsichtsinstanzen festzulegen, an die er sich in Fällen wenden könne, in denen er sich mit einer Beschwerde über die Programmgestaltung von Arte zu befassen habe. Der Sender selbst zeigte sich „überrascht“ von diesem Schreiben an den Premierminister und erklärte, zahlreiche Juristen befassten sich seit fünfzehn Jahren bereits mit dieser Frage und bestätigten regelmäßig die Unabhängigkeit des Senders, die im zwischenstaatlichen deutsch-französischen Vertrag verankert sei. Wird der Premierminister dem Anliegen des CSA stattgeben? ■

wegen unberechtigter Verletzung der Privatsphäre bei der Herstellung und Ausstrahlung von Programmen umzugehen ist. § 328 des Kommunikationsgesetzes von 2003 schreibt vor, dass Verfahrensweisen für die Prüfung und Beurteilung solcher Beschwerden festgelegt werden. Es zählt zu den Aufgaben der Ofcom, solche Beschwerden

gegen private Sender und die BBC zu behandeln. Die neue Erklärung berücksichtigt die Kommentare, die in einem früheren Konsultationsverfahren abgegeben wurden.

Die wichtigsten Änderungen sind Folgende:

Zur „sachgerechten Beschlussfassung“ (*Appropriate Resolution*) wird ein Verfahren eingeführt, mit dem manche Beschwerden schon vor einer offiziellen Untersuchung der Ofcom abschließend behandelt werden sollen. Dieses Verfahren kommt nur dann zum Einsatz, wenn beide Parteien zustimmen. Im Rahmen der Konsultation wurde verschiedentlich geäußert, dass ein Einspruchsverfahren gegen formale Entscheidungen des Fairness-Ausschusses der Ofcom eingerichtet werden sollte; bisher

kann gegen solche Entscheidungen nur auf dem Rechtsweg vorgegangen werden. Die Ofcom hat die juristische Auskunft erhalten, dass dies rechtswidrig sei, da das Kommunikationsgesetz keinen Einspruch vorsehe. Stattdessen soll ein zweistufiges Verfahren eingeführt werden, bei dem der Fairness-Ausschuss eine vorläufige Entscheidung treffen soll; diese soll dann den Parteien mitgeteilt werden, sodass sie die Möglichkeit haben, letzte Erklärungen abzugeben. Erst danach soll der Ausschuss sein endgültiges Urteil fällen. Aufgrund von Äußerungen, nach denen die bisherigen Fristen für Erklärungen der Sender zu Beschwerden unrealistisch sind, soll die Frist in Zukunft für eine erste Erklärung auf 20 Werktage und für eine etwaige zweite Erklärung auf 10 Werktage verlängert werden. Für Beschwerden, die von Dritten im Namen der betroffenen Person eingereicht werden, wird das Formular so abgeändert, dass sichergestellt ist, dass die notwendige Vollmacht dieser Person eingeholt wird. ■

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● **Ofcom, „Statement on the fairness and privacy complaints handling guidelines consultation“ (Erklärung zur Konsultation über den Umgang mit Beschwerden wegen Verletzung der Privatsphäre und der Fairness), 14. Juni 2006, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10237>

EN

GB – Parlamentariergruppe veröffentlicht Bericht zum Digital Rights Management

Die *All Party Parliamentary Internet Group* (Parlamentarische Allparteien-Internetgruppe – APIG) ist ein „Diskussionsforum für Industrie der neuen Medien und Parlamentarier, das dem beiderseitigen Nutzen der Beteiligten dient“. Die APIG hat, neben dem Vorstand, zurzeit über 50 Mitglieder.

Frühere Berichte der APIG beschäftigten sich mit den Themen Vorratsdatenspeicherung, Spam und dem Gesetz gegen Computermissbrauch.

Im November 2005 leitete die APIG eine Untersuchung der Fragen rund um das Thema Digital Rights Management ein. Es gingen schriftliche Eingaben von mehr als 90 Personen und Organisationen ein, und im Unterhaus fand im Februar 2006 eine Anhörung statt.

Laut APIG-Website enthält der Untersuchungsbericht folgende Empfehlungen:

1. Das *Office of Fair Trading* (Wettbewerbsbehörde – OFT) soll geeignete Kennzeichnungspflichten erlassen, damit den Verbrauchern klar wird, was sie mit den von ihnen gekauften digitalen Inhalten tun können und was nicht.

2. Die Ofcom soll Leitlinien veröffentlichen, die verdeutlichen, dass Unternehmen ein erhebliches Strafver-

folgungsrisiko eingehen, wenn sie in Großbritannien technische Schutzsysteme mit ähnlichen Merkmalen verbreiten, wie sie die Systeme MediaMax und XCP von Sony-BMG aufweisen.

3. Das Wirtschaftsministerium soll die Binnenmarktprobleme prüfen, die im Rahmen der Untersuchung angesprochen wurden, um sie auf europäischer Ebene zu klären.

4. Die Regierung soll keine Gesetze erlassen, die DRM-Systeme verbindlich vorschreiben.

5. Das Ministerium für Kultur, Medien und Sport soll den Finanzierungsumfang für Pilotprojekte prüfen, die sich mit dem Zugang von Sehbehinderten zu elektronischen Büchern beschäftigen, und Maßnahmen ergreifen, wenn diese Projekte keine positiven Ergebnisse erzielen.

6. Das Wirtschaftsministerium soll die Ergebnisse aus der Überprüfung seines *IP Advisory Committee* (Beirat für geistiges Eigentum), der demnächst aufgelöst werden soll, überdenken und den Beirat in Form mehrerer zielorientierter Foren neu gründen. Eines dieser Foren soll eine „Gruppe britischer Interessenvertreter“ unter dem Vorsitz der britischen Nationalbibliothek sein.

7. Die Regierung soll in Erwägung ziehen, für echte wissenschaftliche Forschung eine wesentlich weiter reichende Befreiung von den Umgehungsschutzmaßnahmen des Urheberrechts-, Muster- und Patentgesetzes von 1988 zu gewähren.

8. Das Ministerium für Kultur, Medien und Sport soll nach einer Beratung durch den Depotzwang-Beirat eine formelle öffentliche Konsultation durchführen, und zwar nicht nur zu den technischen Details, sondern auch zu den allgemeinen Prinzipien, die festgelegt wurden. ■

David Goldberg
deeJgee
Research/Consultancy

● **„Digital Rights Management: Untersuchungsbericht der Allparteien-Internetgruppe“, Juni 2006, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10235>

● **DRM-Untersuchung der APIG – Schriftliche Belege, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10236>

EN

HR – Änderungen am Strafgesetz

Der Tatbestand der üblen Nachrede ist in § 200 des Strafgesetzbuches der Republik Kroatien geregelt. Nach Absatz 2 dieses Paragraphen wird eine Person, die eine falsche Aussage über eine andere Person macht oder veröffentlicht, die deren Ansehen oder Ruf schaden könnte,

mit einer Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft. Hierbei ist unerheblich, ob die Aussage vor mehreren anderen Personen gemacht, in der Presse veröffentlicht, im Radio oder Fernsehen gesendet, bei einer öffentlichen Versammlung geäußert oder in anderer Weise einer großen Zahl von Menschen zugänglich gemacht wird.

Nives Zvonaric
Rat für elektronische
Medien, Zagreb

Das kroatische Parlament debattiert zurzeit über die Änderungen am Strafgesetzbuch, und die Regierung der

• **Strafgesetzbuch, Staatsanzeiger Nr. 100/97, 27/98, 129/00, 51/01, 111/03, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9658>

HR

IT – Aktionsplan der AGCOM für das Management der DTT-Frequenzen

Am 22. März 2006 hat die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (die italienische Kommunikationsbehörde – AGCOM) einen Aktionsplan zum Management der Frequenzen für das digitale terrestrische Fernsehen verabschiedet.

Erstes Ziel ist es, den bestehenden Gesetzesrahmen für die Zuteilung der Spektrumskapazität der Multiplexe (siehe IRIS 2001-4: 9) zu ändern, demzufolge den Anbietern unabhängiger Inhalte per Gesetz ein Anteil von 40 % der verfügbaren DVB-T-Kapazitäten der Multiplexe zusteht, die von den verschiedenen Netzbetreibern verwaltet werden. Dies soll durch die Einführung eines transparenten Auswahlverfahrens erreicht werden, das von der AGCOM überwacht wird.

Ein weiteres Ziel ist die Änderung des bestehenden DVB-T-Frequenzplans (siehe IRIS 2003-4: 9) gemäß den Ergebnissen der Genfer Verhandlungen über den Stockholmer Plan von 1961, wonach weiterhin ein Drittel der ver-

Maja Cappello
Autorità per le Garanzie
nelle Comunicazioni

• **AGCOM-Entscheidung Nr. 163/06/CONS, Approvazione di un programma di interventi volto a favorire l'utilizzazione razionale delle frequenze destinate ai servizi radiotelevisivi nella prospettiva della conversione alla tecnica digitale (Verabschiedung eines Aktionsplans zur Förderung der rationellen Nutzung von Fernsehfrequenzen vor dem Hintergrund der Umstellung auf Digitaltechnik), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10231>

IT

NL – Urheberrecht an Parfumdüft

Am 16. Juni 2006 fällte der Oberste Gerichtshof der Niederlande sein Urteil in der Rechtssache Lancôme gegen Kecofa. Lancôme hatte Kecofa unter anderem wegen Verletzungen des Urheberrechts an seinem Parfum „Trésor“ verklagt.

Mit diesem Urteil bestätigte der Oberste Gerichtshof das Urteil des Berufungsgerichts 's-Hertogenbosch vom 8. Juni 2004. In seiner Entscheidung bestätigte der Oberste Gerichtshof, dass der Duft eines Parfums unter den Schutz des Urheberrechts fallen könne. Dies setze jedoch voraus, wie es für den Schutz nach dem Urheberrecht immer der Fall sei, dass der Duft originell ist. Er fügte hinzu, es sei der Duft selbst, der geschützt werde, und nicht die Flüssigkeit, der er entstamme. Dass nicht alle Bestimmungen des niederländischen Urheberrechtsgesetzes unmittelbar auf Düfte angewendet werden können, schließe nicht grundsätzlich aus, dass der Entwickler eines Originalduftes das Urheberrecht zum Schutz

Margreet Groenenboom
NautaDutilh N.V.

• **Urteil des Obersten Gerichtshofs der Niederlande, 16. Juni 2006, LJN AU8940, C04/372HR**

• **Urteil des Bezirksgerichts's-Hertogenbosch, 8. Juni 2004, LJN: AP2368, C0200726/MA, beide abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9027>

NL

Republik Kroatien hat einen Änderungsvorschlag zu § 200 vorgelegt, der die Streichung der Formulierung „oder mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr“ vorsieht. Die obigen Änderungen am Strafgesetzbuch wurden am 9. Juni 2006 verabschiedet. ■

fügbaren Multiplexe für die lokalen Sender reserviert bleiben soll und eine rationelle und effiziente Nutzung des Spektrums garantiert wird. Eine Voraussetzung für die Änderung des Plans ist die genaue Kenntnis der von den italienischen Betreibern verwendeten Frequenzen.

Die AGCOM plant daher folgende Schritte:

- Realisierung einer nationalen Datenbank über die verfügbaren und belegten Frequenzen in Zusammenarbeit mit dem Kommunikationsministerium;
- Überarbeitung des bestehenden Frequenzplans zur Erhöhung der Anzahl der nationalen Netze unter Beachtung der Frequenzen, die für den lokalen Rundfunk reserviert werden müssen;
- Lösung von Interferenzproblemen in den verschiedenen geographischen Gebieten, einschließlich derer, die durch einfallende Signale aus anderen Ländern entstehen;
- Umfrage zu den Schwierigkeiten, die aus der internationalen Koordination entstehen;
- Genehmigung der Digitalisierung der analogen Netze von RAI und Mediaset (siehe IRIS 2005-5: 16) für 80 % der Bevölkerung, verbunden mit der Verpflichtung, überschüssige Frequenzen an den Staat zurückzugeben;
- Einführung eines transparenten Verfahrens für die Zuteilung von Kapazitäten an Inhaltsanbieter, die die Interoperabilität der Dienste garantieren können;
- Verabschiedung eines Weißbuchs über Inhalte, die mit Hilfe der Digitaltechnik übertragen werden. ■

gegen Nachahmung in Anspruch nehmen könne. Auch die bloße Tatsache, dass ein Parfum einer bestimmten Dufttradition oder einem Trend zugeordnet werden könne, nehme es nicht vom Urheberrechtsschutz aus.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte darüber hinaus die Entscheidung des Berufungsgerichts, welche sich auf eine physiochemische Analyse von Lancôme gründet, nach der Kecofas Parfum „Female Treasure“ eine Verletzung des Urheberrechts an Lancômes Parfum „Trésor“ darstelle. In dieser physiochemischen Analyse werden die olfaktorischen Inhaltsstoffe beider Parfums miteinander verglichen. Die Analyse kommt zu dem Schluss, dass „Trésor“ und „Female Treasure“ 24 olfaktorische Inhaltsstoffe gemeinsam haben. Angesichts dessen, dass „Trésor“ 26 olfaktorische Inhaltsstoffe enthält, sind die Verfasser der Analyse der Ansicht, die Ähnlichkeit der Inhaltsstoffe sei kein Zufall. Mehr noch, dass 24 olfaktorische Inhaltsstoffe zufällig übereinstimmen, kann man der Analyse nach mit der Wahrscheinlichkeit gleichsetzen, hundert Jahre lang täglich im Lotto zu gewinnen. Kecofa hat die Verwendung der Analyse durch das Berufungsgericht vor dem Obersten Gericht angefochten. Letzteres hielt diese Verwendung jedoch für zulässig und war der Ansicht, Kecofa hätte die Zulässigkeit der Analyse während des Verfahrens vor dem Berufungsgericht anfechten müssen. ■

NL – Gericht beendet die Nutzung einer MP3-Suchmaschine

Das Berufungsgericht Amsterdam hat entschieden, dass die Nutzung der MP3-Suchmaschine *zoekmp3.nl* durch Techno Design im Hinblick auf Urheberrechtsinhaber und Inhaber verwandter Schutzrechte unrechtmäßig ist. So lautet das Ergebnis einer Berufungsklage der *Stichting BREIN* (BREIN-Stiftung, einer Körperschaft, die Urheberrechtsinhaber vertritt), die sie gegen ein früheres Urteil des Bezirksgerichts angestrengt hatte.

zoekmp3.nl erleichtert die Suche nach MP3-Musikdateien im Internet. Sie bietet Internetnutzern einen Hyperlink oder Deeplink zum Server des Nutzers, auf dessen Computer sich die gesuchte Datei befindet. Durch Anklicken des Links wird die Datei vom Computer des einen Nutzers auf den des anderen heruntergeladen. Auf der Website finden sich darüber hinaus zusätzliche Informationen zur gesuchten MP3-Datei. All diese Daten werden in der Datenbank von Techno Design gespeichert.

Das Bezirksgericht hatte in einem früheren Urteil befunden, *zoekmp3.nl* verletze keine Urheberrechte und sei daher nicht gesetzeswidrig. Das Berufungs-

gericht hob das Urteil auf. Es entschied, die Nutzung einer MP3-Suchmaschine an sich sei nicht gesetzeswidrig, selbst wenn sich der Anbieter der Suchmaschine der Tatsache bewusst sei, dass Nutzer gegen Urheberrechte und verwandte Schutzrechte verstoßen könnten. Im vorliegenden Fall wusste Techno Design jedoch, dass seine Suchmaschine systematisch und strukturiert auf nicht freigegebenes Material verweist und Zugang zu Musikdateien bietet, die durch Urheberrechte und verwandte Schutzrechte geschützt sind. Techno Design erwirtschaftet sogar die meisten seiner Einnahmen mit dieser Suchmaschine, die sich hauptsächlich auf die Verfügbarkeit nicht freigegebener Musikdateien im Internet stützt. Laut Gericht ist dies ein Verstoß gegen die Rechte der Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten. Techno Designs Warnhinweis auf der Website, dass nicht genehmigtes Kopieren gesetzlich untersagt ist, sei nicht ausreichend, da das Herunterladen von nicht freigegebenen Musikdateien genau das sei, was die Nutzer beabsichtigten. Davon ließen sie sich durch einen einfachen Warnhinweis nicht abbringen.

Techno Design hatte *zoekmp3.nl* bereits im Juni 2004 abgeschaltet, nun wurde dem Unternehmen ausdrücklich untersagt, Nutzern Hyperlinks zu nicht freigegebenen Musikdateien über Suchmaschinen bereitzustellen. Das Gericht verurteilte Techno Design zu Schadenersatzzahlungen. ■

Brenda van der Wal
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● Hof Amsterdam, 15. Juni 2006, *Stichting BREIN gegen Techno Design Internet Programming BV*, Rechtssache LJ Nr. AX7579, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9027>

NL

NO – Verbraucherombudsman verbietet Vertragsbedingungen von iTunes

Nach einer Beschwerde des norwegischen Verbraucherrates Anfang dieses Jahres erklärte der norwegische Verbraucherombudsman am 30. Mai 2006 in einem Schreiben an den iTunes Music Store Norwegen (den Beschwerdegegner), dass einige der Bedingungen, die der Online-Musikdienst in seinen Verträgen mit Verbrauchern anwendet, gegen norwegisches Recht verstoßen. Daher wurde der iTunes Music Store Norwegen offiziell angewiesen, die rechtswidrigen Bedingungen bis zum 21. Juni 2006 zu ändern. (Nachträglich wurde die Frist bis zum 1. August 2006 verlängert.)

Der Ombudsman vertrat die Ansicht, dass einige der angewandten Bedingungen des Online-Musikdienstes mit Sicherheit als ungesetzlich zu betrachten seien, und für andere gelte dies mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls. Als unzweifelhaft rechtswidrig zu betrachten sind dem Ombudsman zufolge die nachstehenden Bedingungen: die vertragliche Bindung der gekauften Musik an den iPod-Player, die Forderung, dass sich der Verbraucher englischem Recht unterwirft, der Ausschluss jeglicher Haftung für Schäden, die die iTunes-Software verursachen könnte, und die Bestimmungen, nach denen iTunes die Rechte an der Musik nach dem Kauf

ändern darf. Die genannten Bedingungen wurden alle als Verstoß gegen § 9a des norwegischen Gesetzes über die Vermarktung eingestuft, der sich gegen die Verwendung unbilliger Vertragsbedingungen im Handel richtet.

Zu den Bedingungen, die wahrscheinlich ebenfalls ungesetzlich sind, zählt der Ombudsman die Missachtung des gesetzlichen Rechts des Verbrauchers, einen Kauf im Fernabsatz innerhalb einer bestimmten Frist (Widerrufsfrist) rückgängig zu machen, und die geographischen Beschränkungen, die eine geographische Preisdiskriminierung ermöglichen. Der Ombudsman ist auch nicht ganz sicher, ob technische Schutzmaßnahmen als solche als unbillige Bedingungen im Sinne von § 9a des Vermarktungsgesetzes zu betrachten sind, da sich dieser Paragraph dem Wortlaut nach gegen unbillige Vertragsbedingungen richtet. Dem Beklagten wurde Gelegenheit gegeben, zu diesen ungeklärten Fragen Stellung zu nehmen, bevor der Ombudsman endgültige Schlüsse zieht.

Die Nichtbeachtung der Anweisungen des Verbraucherombudsmanns kann mit Geldbußen geahndet werden. Gegen Entscheidungen des Verbraucherombudsmanns kann beim (verwaltenden) Marktrat Einspruch erhoben werden, gegen dessen Entscheidung wiederum der Rechtsweg beschritten werden kann. Daher ist davon auszugehen, dass in dieser Sache längst nicht das letzte Wort gesprochen ist.

Der norwegische Verbraucherombudsman arbeitet in der Sache mit den schwedischen und dänischen Verbraucherbehörden zusammen, und in diesen Ländern ist demnächst mit ähnlichen Maßnahmen zu rechnen. ■

Thomas Rieber-Mohn
Universität Oslo,
Norwegen

● Presseerklärung des Verbraucherombudsmanns, 7. Juni 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10232>

● Presseerklärung des Verbraucherrates, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10233>

EN

NO – Verbot politischer Werbung im Fernsehen bestätigt

Am 19. Mai 2006 hat die rot-grüne Regierung in Norwegen dem Parlament mitgeteilt, dass das im Rundfunkgesetz verankerte Verbot von politischer und religiöser Fernsehwerbung bestehen bleibt. Die Entscheidung verwarf damit den Vorschlag der alten Regierung, das Verbot aufzuheben.

Im letzten Sommer hatte die vorhergehende norwegische Regierung einen Vorschlag zur öffentlichen Bewertung in Umlauf gebracht, der die Zulassung von politischer und religiöser Werbung im Fernsehen vorsah. Nur in den letzten vier Wochen bis zum Wahltag sollte ein vollständiges Werbeverbot herrschen. Für die übrige Zeit enthielt der Vorschlag keine besonderen Regelungen, obwohl Begrenzungen in Bezug auf Umfang und Kosten diskutiert worden waren. Die Regierung argumentierte, dass sie Erfahrungen mit dieser Form von politischer Kommunikation im Fernsehen sammeln wolle. Im November 2004 hatte der Oberste Gerichtshof Norwegens eine Entscheidung der norwegischen Medienbehörde bestätigt, die einen lokalen Fernsehsender dafür bestrafte, dass er 2003 in den Wochen vor der Wahl

Ingvil Conradi
Andersen
Norwegische
Medienbehörde

● **Presseerklärung vom 19. Mai 2006 und offizieller Bericht der Regierung an das Parlament, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10234>

NO

PL – Verfassungsurteil über die Änderung des Rundfunkgesetzes

In seiner Entscheidung vom 23. März 2006 erklärte das polnische Verfassungsgericht bestimmte Regelungen des polnischen Rundfunkgesetzes für verfassungswidrig. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde waren die Änderungen am Rundfunkgesetz und anderen Gesetzen vom 29. Dezember 2005 (siehe IRIS 2006-2: 18). Sie beinhalteten einige wichtige Neuerungen in Bezug auf die Zusammensetzung und die Funktion der *Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji* (Nationaler Rundfunkrat - KRRiT), den Schutz der journalistischen Ethik als neue Aufgabe des KRRiT und die bevorzugte Behandlung nichtkommerzieller sogenannter „Sozialsender“.

Der KRRiT ist eines der Verfassungsorgane, die für die Kontrolle des Staates und den Schutz von Rechten zuständig sind. Er hat die grundlegende Regulierungsbefugnis im Bereich der elektronischen Medien und sichert den Schutz der freien Meinungsäußerung, das öffentliche Interesse und das Recht auf Information. Er ist befugt, Regelungen zu erlassen und in Einzelfällen Beschlüsse zu fassen. Änderungen an den obigen Aufgaben sowie das Verfahren zur Verabschiedung dieser Änderungen haben zu juristischen Auseinandersetzungen geführt (siehe IRIS 2006-6: 18), deretwegen der Bürgerrechtsbeauftragte und zwei Parlamentsfraktionen beim Verfassungsgericht Klage eingereicht hatten.

1. Nach den neuen Bestimmungen besteht der KRRiT aus fünf Mitgliedern, und die Amtszeit sämtlicher früherer Mitglieder endet sofort. Dies hat die Frage nach

Werbung für eine politische Partei ausgestrahlt hatte (siehe IRIS 2005-7: 16). Der Oberste Gerichtshof vertrat die Ansicht, dass ein generelles Verbot politischer Werbung weder gegen § 100 der norwegischen Verfassung noch gegen Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße. Das Gericht unterstrich, dass es in der Zeit vor Wahlen wichtige Gründe dafür gäbe, ein faires Diskussionsklima zu schaffen.

Bevor jedoch die Möglichkeit bestand, dem Parlament einen Gesetzentwurf vorzulegen und sich eine Stimmenmehrheit für die notwendige Änderung des Rundfunkgesetzes zu sichern, wurde die Regierung im vergangenen Herbst abgewählt. Die Entscheidung der neuen Regierung, das Verbot nicht aufzuheben, die Regelungen unverändert zu lassen und den Status quo zu erhalten, kam nicht überraschend. Die zwei größten Parteien in der neuen Regierung hatten sich nämlich bereits gegen politische Werbung im Fernsehen ausgesprochen, als das Thema 2004 im Parlament diskutiert wurde.

In ihrem Bericht an das Parlament unterstreicht die Regierung, dass die Zulassung politischer Werbung finanziell gut ausgestatteten Gruppen Vorteile bieten würde und dass eine solche Werbung negative Auswirkungen auf die politische Diskussion haben könnte, da die Informationen, die den Wählern zur Verfügung stehen, durch die Verwendung von Werbesprache vereinfacht werden. ■

dem Grundprinzip der Kontinuität der Arbeit von Verfassungsorganen aufgeworfen. Zunächst hat das Gericht bestätigt, dass dieses Prinzip für den KRRiT uneingeschränkt gültig ist, und festgestellt, dass die neuen Bestimmungen ohne „ausreichende verfassungsrechtlich zulässige Gründe“ eine Unterbrechung in der Funktion und der Wahrnehmung der Aufgaben des KRRiT als Verfassungsorgan verursacht haben. Daher stellte es einen Verstoß gegen die Grundsätze der Verfassung fest, z. B. gegen das Prinzip des demokratischen Rechtsstaats. Das Gericht merkte jedoch an, dass dies womöglich kein Grund sei, um den Ablauf der Mandate in Frage zu stellen, da das Recht, ein Amt, eine Position oder ein Mandat bei einer Behörde innezuhaben, kein „erworbenes Recht“ im Sinne des Prinzips des Schutzes erworbener Rechte darstelle.

2. In Bezug auf die Zuständigkeit des KRRiT, Aktivitäten im Bereich der journalistischen Ethikregelungen zu veranlassen und durchzuführen, hat das Verfassungsgericht angemerkt, dass es im polnischen Rechtssystem keinen allgemein verbindlichen oder einheitlichen Katalog von Prinzipien journalistischer Ethik gebe, der als Quelle rechtlicher Normen für Journalisten diene. Daher beziehe sich „der Begriff der journalistischen Ethik, der in [...] dem angefochtenen Gesetz verwendet wird, auf nichtrechtliche Kriterien zur Beurteilung von Ereignissen im Rahmen der freien Meinungsäußerung“. Das Gericht führt aus: „Das Fehlen einer ausreichenden Genauigkeit bei der Definition von Begriffen, die in Rechtsvorschriften verwendet werden, kann den Vorwurf der Verletzung von Anforderungen rechtfertigen, die sich aus [...] dem

Prinzip des demokratischen Rechtsstaats ergeben“. Die Anwendung mehrdeutiger Begriffe ist nur dann erlaubt, wenn sie auf nicht willkürliche Weise bestimmt werden können. Außerdem seien spezielle verfahrensmäßige Garantien hinsichtlich der Transparenz und der Kontrollorgane (die das Gesetz anwenden) erforderlich.

Das Gericht stellt fest: „Die Übertragung dieser Aufgabe an den KRRiT geht im Übrigen über den Rahmen hinaus, der der Rolle und der Position dieses Organs im Staatsgefüge entspricht“. Dies verstoße möglicherweise gegen das Prinzip, nach dem die Staatsorgane auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen der Gesetze tätig sind.

Das Gericht wies darauf hin, dass die Rechte der Journalisten, etwa die Meinungsfreiheit, nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden können. Die Einschränkungen müssen eindeutig formuliert sein, und ihre praktische Umsetzung muss streng kontrolliert werden.

3. Die bevorzugte Behandlung „Sozialsender“ im Verfahren der sogenannten Lizenzerneuerung, die nur in den ausdrücklich im Rundfunkgesetz vorgeschriebenen Fällen versagt werden darf, unterscheidet die rechtliche

Katarzyna
B. Mastowska
Warschau

● Entscheidung des Verfassungsgerichts (K 4/06), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10177>

PL

Situation der Sozialsender von der aller anderen. Das Gericht stellt fest: „Wenn ein Gesetz seine Adressaten, die eine bestimmte Gemeinsamkeit besitzen, unterschiedlich behandelt, verstößt dies nicht automatisch [...] gegen das Gleichheitsprinzip und das Diskriminierungsverbot, sofern es auf einem gerechtfertigten Unterscheidungskriterium beruht.“ Im vorliegenden Fall könne „das vom Gesetzgeber gewählte Unterscheidungskriterium – also die Tatsache, dass ein Sozialsender keine wirtschaftlichen Aktivitäten verfolgt und insbesondere keine Werbung oder gesponserte Mitteilungen bringt – für die Bestimmung der Bedingungen für die Lizenzerneuerung nicht als relevant angesehen werden“. Da alle audiovisuellen Sender per Gesetz dieselben Aufgaben haben und die Durchführung von Aktivitäten in diesem Bereich mit erheblichem finanziellen und organisatorischem Aufwand verbunden ist, verletze „eine weniger bevorzugte Behandlung – hinsichtlich der Bedingungen für die Lizenzerneuerung“ – das Prinzip der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung durch den Staat. Außerdem vertritt das Gericht die Meinung, dass eine solche Ungleichbehandlung von Sendern auch eine Ungleichbehandlung in Bezug auf die Meinungsfreiheit und das Recht auf Beschaffung und Verbreitung von Informationen impliziert. ■

RO – CNA-Empfehlungen zur Darstellung von Preisangaben in Werbespots

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (rumänische Aufsichtsbehörde für elektronische Medien – CNA) präziserte in einer Empfehlung an alle Fernsehsender in Rumänien, dass „die gesonderte Erhebung von Zollabgaben dem Konformitätskriterium entsprechen soll, demzufolge zukünftig Werbespots mit unterschiedlicher Schriftgröße von begleitenden Textinformationen akzeptiert werden können“. Demnach akzeptiert der

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International, Bukarest

● *Recomandarea CNA din 30 mai 2006 în atenția posturilor de televiziune (CNA-Empfehlung vom 30. Mai 2006)*, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10266>

RO

CNA bis zum 1. Januar 2007, dass innerhalb der TV-Werbespots für Pkw „jene Preisangaben, die alle Abgaben/Steuern umfassen, in halb so großem Ziffernformat abgebildet werden wie Preisangaben ohne solchen Ausweis“. Als Folge wird sich der CNA nicht nach dem Herstellungsland der Personenkraftwagen richten – ob innerhalb oder außerhalb der EU produziert –, „es sei denn, der Bauort setzt die Auferlegung von Zöllen voraus. Gemäß dem Kriterium der Zollabgaben gehören die in der Türkei gebauten Pkw nicht in die Ausnahmekategorie, die die CNA bis zum 1. Januar 2007 zu akzeptieren gewillt ist“, heißt es zum Abschluss der jüngsten, an die rumänischen Fernsehgesellschaften gerichteten Empfehlung der Aufsichtsbehörde im audiovisuellen Bereich. ■

RO – Lizenz für die Übertragung des Fernsehsenders Kanal D per Satellit

Ende Mai hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (rumänische Aufsichtsbehörde für elektronische Medien – CNA) der Gesellschaft Dogan Media International eine audiovisuelle Lizenz für die Übertragung des Fernsehsenders Kanal D per Satellit gewährt. Wie das CNA-Kommuniqué vom 30. Mai 2006 verlautbart, ist Dogan Media International GmbH eine Fernsehgesellschaft, die ihre Tätigkeit gemäß der deutschen Gesetzgebung ausübt. Sie ist Inhaberin des Fernsehsenders TV

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International, Bukarest

● *Comunicat CNA din 30 mai 2006 (CNA-Kommuniqué vom 30. Mai 2006)*, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10267>

RO

Euro T, der für die in Deutschland lebenden Angehörigen der türkischen Gemeinschaft bestimmt ist.

In Rumänien hat sich die als Aktiengesellschaft konstituierte Handelsgesellschaft Dogan Media International zum Ziel gesetzt, dem Publikum im ersten Jahr ein Unterhaltungsprogramm zu bieten, das sowohl europäische (vor allem italienische und spanische) als auch japanische und chinesische Fernsehproduktionen enthalten wird. „Die eigenen Produktionen des Fernsehsenders Kanal D sollen – wie die Vertreter der Gesellschaft bekannt gaben – von unabhängigen Produktionshäusern geliefert werden“. Der Sender Kanal D wird seine Tätigkeit im September 2006 aufnehmen und über die Fernseekabelnetze zu empfangen sein. In einer ersten Etappe wird sich die Investition auf EUR 35 Millionen belaufen, wobei man sich ein Rating von 2 % erhofft. ■

SE – Gericht sieht in Werbeunterbrechungen Verstoß gegen Urheberpersönlichkeitsrechte von Filmregisseuren

Im Jahr 2002 sendete TV4 AB zwei Kinofilme, die für Werbung und Trailer unterbrochen wurden. Es handelte sich um zwei bzw. drei Unterbrechungen von jeweils ca. sechs Minuten Länge. Die beiden Filmregisseure verklagten TV4, weil die Unterbrechung ihrer Filme durch Werbung ihre Urheberpersönlichkeitsrechte verletzt habe. TV4 führte an, dass die Werbepausen im Einklang mit der europäischen Rundfunkpraxis ständen und dass der Sender durch den Kauf der Senderechte für die Filme auch das Recht erworben habe, Werbeunterbrechungen einzufügen.

Sowohl das Bezirksgericht als auch das Berufungsgericht befanden, dass TV4 die Urheberpersönlichkeitsrechte der Regisseure tatsächlich verletzt habe. Das Berufungsgericht vertrat die Ansicht, dass die Werbepausen nicht bloß eine Unterbrechung der Filme darstellten, sondern eine Veränderung. Diese Änderung sei nicht unbedeutend, und die Regisseure müssten sie daher nicht in Kauf neh-

Helene Hillerström
Miksche
TV4 AB

● Urteil des Berufungsgerichtshofs vom 12. April 2006

SV

SK – Gesetz über die Digitalisierung der Sendeausstrahlung

In der neuen Wahlperiode ist die Verabschiedung des Entwurfs zu einem *zákon o digitalizácii vysielania* (Gesetz über die Digitalisierung der Rundfunkverbreitung) durch die slowakische Regierung geplant. Das Gesetz soll schon am 1. Januar 2007 in Kraft treten. Der Gesetzentwurf enthält folgende Grundsätze:

- Regelung der Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen bezüglich der Digitalsendung und anderen Dienstleistungen im Rahmen der digitalen Übertragung;
- Gewährleistung des kontinuierlichen Übergangs vom analogen auf den digitalen Übertragungsweg im Zusammenhang mit den internationalen, für die Slowakische Republik verbindlichen Verpflichtungen;
- Herstellung einer für die Durchführung der digitalen Übertragung notwendigen stabilen Umgebung sowie Sicherstellung der Bedingungen für die freie Gewährung der Inhaltsdienstleistungen durch eine digitale Übertragung;

Jana Markechová
Freshfields Bruckhaus
Deringer, Bratislava

● Pressemitteilung des Ministeriums, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10230>

SK

SK – Projekt der Erneuerung des audiovisuellen Erbes

Das Projekt der systematischen Erneuerung des audiovisuellen Erbes der Slowakischen Republik mit dem Ziel, die audiovisuellen Werke zu erhalten und sie allmählich der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wurde durch die Regierung der Slowakischen Republik in ihrer Sitzung

Jana Markechová
Freshfields Bruckhaus
Deringer, Bratislava

● Pressemitteilung zum Projekt, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10229>

SK

men. Außerdem seien die Motive für die Einfügung der Werbepausen nicht so beschaffen, dass sie über die Interessen der Filmregisseure zu stellen seien. Das Gericht befand, dass die Pausen die Kontinuität und die Spannung der Filme beeinflusst hätten und dass mit der Werbung fremde und ungerechtfertigte Elemente in die Filme hineingekommen seien. Es urteilte daher, dass die Urheberpersönlichkeitsrechte der Regisseure verletzt worden waren.

Urheberpersönlichkeitsrechte können nicht übertragen werden, sondern vertraglich nur unter der Voraussetzung abgetreten werden, dass zwischen den Parteien eine begrenzte und genau definierte Verwendung der fraglichen Rechte vereinbart ist. Das Gericht erklärte, dass eine allgemeine Vereinbarung, die ein Recht auf Werbeunterbrechungen enthält, nicht als begrenzte und definierte Abtretung der Urheberpersönlichkeitsrechte des Autors gewertet werden kann. Eine solche Interpretation führe dazu, dass die Auswirkungen der Vereinbarungen für den Urheber unvorhersehbar seien. Die Urheberrechte seien daher nicht an den Sender TV4 abgetreten worden.

TV4 hat Berufung eingelegt und wird die Sache vor den Obersten Gerichtshof bringen. ■

- Ermöglichung der vollständigen Einstellung der analogen Verbreitung von Fernsehprogrammen im Jahre 2012.

Die Digitalisierung der Hörfunkverbreitung ist im System DAB-T geplant, wobei mit der Einstellung der analogen Übertragung im Bereich UKW nicht zu rechnen ist.

Aus Gründen der geographischen Gegebenheiten in der Slowakischen Republik und der Verfügbarkeit der Frequenzen in koordinierten Bereichen wurde für die Einführung der digitalen terrestrischen Verbreitung das System der Zuteilung über Ausschreibungen gewählt. Das Gesetz setzt das Prinzip des Aufbaus von digitaler Deckung durch Zuweisungen im Rahmen von Ausschreibungsverfahren (1 Frequenz per Ausschreibung) voraus, wobei es möglich ist, einem Multiplexbetreiber mehrere Zuteilungen zu gewähren.

Die Senderbetreiber werden vom *Rada pre vysielanie a retransmisii* (Rat für Rundfunk und Weiterverbreitung, der slowakischen Medienaufsichtsbehörde) autorisiert. Durch seine Lizenz ist der Senderbetreiber berechtigt, sich um eine Position in dem Multiplex zu bewerben. Die Lizenz wird nicht länger an die Frequenz gebunden. Durch den Rat werden lediglich zwei Arten von digitalen terrestrischen Lizenzen erteilt, und zwar landesweite und regionale. ■

vom 17. Mai 2006 verhandelt und genehmigt. Dieses Projekt soll, in Übereinstimmung mit einschlägigen internationalen Übereinkünften, in der Slowakischen Republik die Grundlagen für die Bewahrung und Erneuerung des audiovisuellen Erbes schaffen. Außerdem soll es die Bedingungen für seine Erweiterung und den Erhalt des Erbes für die nachfolgenden Generationen festlegen. Gleichzeitig soll der Öffentlichkeit der systematische Zugang gewährleistet werden. Die Durchführung dieses Projekts ist unter stufenweiser Umsetzung bis zum Jahr 2020 geplant. ■

Vorschau auf den nächsten Monat:

iris^{plus}
2006-8

**Der kulturelle Auftrag und der Aspekt „Regionalität“
im Pflichtenprogramm der Rundfunkveranstalter**

von Thorsten Ader

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel



VERÖFFENTLICHUNGEN

May, Ch., Sell, S. K.,
*Intellectual Property Rights:
A Critical History*
2005, Lynne Rienner Publishers, Boulder
ISBN 1-58826 363 0

Murray, A.,
*The Regulation of Cyberspace:
Control in the Online Environment*
GB: London
2006, Glasshouse Press
ISBN 1904385214

Fosbrook, D., Laing, A. C.,
The A – Z of Contract Clauses
GB: London
2005, Sweet and Maxwell
ISBN 0421912502

Wandtke, A.-A., Bullinger, W.,
Praxiskommentar zum Urheberrecht
DE: München
2006, Verlag C.H. Beck
ISBN 3-406-53423-6

Berger, Ch., Wündisch, S. (Hrsg.),
Urhebervertragsrecht
DE: Baden Baden
2006, Nomos Verlag
ISBN 3 – 8329 – 2041 – 2

Ehricke, U.,
*Die EG-rechtliche Beurteilung
der Rundfunkfinanzierung*
DE: Baden Baden
2006, Nomos Verlag
ISBN 3-8329-2006-4

Asada, K. (Hrsg.),
*Das Recht vor den Herausforderungen
neuer Technologien*
DE: Tübingen
2006, Mohr Siebeck
ISBN 3-16-148863-6

Fougea, J.-P.,
*Les contrats de la production audiovisuelle :
Cinéma et Télévision*
FR : Paris
2006, Editions Dixit
ISBN 2844811094

Kuperberg, P.,
Le Crédit d'Impôt
Livre à télécharger (prix 49 €) du site
<http://www.dixit.fr/>

KALENDER

DigiWorld Summit 2006
14. - 16. November 2006
Veranstalter: IDATE
Ort: Montpellier
Information & Anmeldung:
Tel.: +33(0)4 67 03 03 00
Fax.: +33(0)4 67 45 57 97
E-mail: idate2006@alphavisa.com
<http://www.digiworldsummit.com/>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders@obs.coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument. IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 198,- zzgl. Vertrieb/Direktbeorderungsgebühren (EUR 30,-/5,-) 35,- zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Einzelheft auf Anfrage.

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.